

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 77

FREITAG, DEN 1. OKTOBER

2010

## Inhalt:

|                                                                                                                      | Seite |                                                                                           | Seite |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Öffentliche Bestellung zur allgemein vereidigten Dolmetscherin und Übersetzerin für die portugiesische Sprache ..... | 1769  | Deutsche Rentenversicherung Nord – Bekanntmachung gemäß § 16 der Satzung der DRV Nord ... | 1769  |
| Öffentliche Bestellung zur allgemein vereidigten Dolmetscherin und Übersetzerin für die portugiesische Sprache ..... | 1769  | Wahl zum Plenum der Handelskammer Hamburg 2011 .....                                      | 1770  |
| Widmung einer Straßenfläche .....                                                                                    | 1769  | Promotionsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg .....    | 1771  |
| Durchfahrtshöhe der neuen Reiherstiegklappbrücke                                                                     | 1769  |                                                                                           |       |

## BEKANNTMACHUNGEN

### Öffentliche Bestellung zur allgemein vereidigten Dolmetscherin und Übersetzerin für die portugiesische Sprache

Frau Astrid Völckers, geboren am 20. Mai 1966 in Rio de Janeiro, wohnhaft Haubachstraße 52, 22765 Hamburg, Telefon: 040/4 39 54 11, ist zur allgemein vereidigten Dolmetscherin und Übersetzerin für die portugiesische Sprache bestellt worden.

Hamburg, den 5. August 2010

Die Behörde für Inneres

Amtl. Anz. S. 1769

### Öffentliche Bestellung zur allgemein vereidigten Dolmetscherin und Übersetzerin für die portugiesische Sprache

Frau Andréa Arcirio de Oliveira Cascão, geboren am 10. Juni 1965 in Rio de Janeiro, wohnhaft Braamkamp 15, 22297 Hamburg, Telefon: 040/514 25 35, ist zur allgemein vereidigten Dolmetscherin und Übersetzerin für die portugiesische Sprache bestellt worden.

Hamburg, den 8. September 2010

Die Behörde für Inneres

Amtl. Anz. S. 1769

### Widmung einer Straßenfläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41), zuletzt

geändert am 9. August 2007, wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung Altstadt-Süd, belegene Straßenfläche Sandtorhafenklappbrücke (Flurstück 1741 teilweise), Verbindung zwischen Am Kaiserkai und Am Sandtorkai, mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 1. September 2010

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1769

### Durchfahrtshöhe der neuen Reiherstiegklappbrücke

Die Durchfahrtshöhe der neuen Reiherstiegklappbrücke beträgt NN + 6,05 m.

Hamburg, den 27. September 2010

Hamburg Port Authority AöR

Amtl. Anz. S. 1769

### Deutsche Rentenversicherung Nord – Bekanntmachung gemäß § 16 der Satzung der DRV Nord

Das Mitglied der Geschäftsführung der Deutschen Rentenversicherung Nord (DRV Nord), Herr Bernd Thiele, Stockelsdorf, ist mit Ablauf des 8. Juli 2010 aus der Geschäftsführung der DRV Nord ausgeschieden.

Lübeck, den 23. September 2010

Die alternierenden Vorstandsvorsitzenden  
der Deutschen Rentenversicherung Nord

gez.: Hans-Jürgen Langschwager

gez.: Jürgen Hoch

Amtl. Anz. S. 1769

## Wahl zum Plenum der Handelskammer Hamburg 2011

### Wahlaufruf

Nach den Bestimmungen der Wahlordnung der Handelskammer Hamburg vom 14. Juni 2007 mit Änderungen vom 11. Juni 2010 und der Satzung der Handelskammer Hamburg vom 10. April 1995 mit Änderungen vom 11. Juni 2001, 1. Juni 2004, 7. Dezember 2005, 14. Juni 2007 und 11. Juni 2010 sowie des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 in der zurzeit geltenden Fassung gibt der Unterzeichnende als vom Plenum der Handelskammer gemäß § 10 der Wahlordnung gewählter Hauptwahlleiter bekannt:

#### 1. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle kammerzugehörigen Unternehmen (§ 4 der Wahlordnung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern). Das Wahlrecht ruht unter den in § 4 Absatz 3 der Wahlordnung genannten Voraussetzungen.

Das Wahlrecht wird ausgeübt

- a) für Kammerzugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Pflegschaft oder Betreuung besteht, durch den gesetzlichen Vertreter,
- b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nichtrechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen ausgeübt werden.

Für Kammerzugehörige, deren Wohnsitz oder Sitz nicht im Kammerbezirk gelegen ist, kann das Wahlrecht durch einen Wahlbevollmächtigten ausgeübt werden. Dies gilt jedoch nur, soweit nicht eine im Kammerbezirk gelegene Zweigniederlassung, Betriebsstätte oder Verkaufsstelle von einem gesetzlichen Vertreter oder einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristen geleitet wird.

Das Wahlrecht kann jeweils nur von einer einzigen dazu bestimmten Person ausgeübt werden.

Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen das Wahlrecht gemäß § 4 Absatz 3 der Wahlordnung ruht.

#### 2. Stimmabgabe

Das Wahlrecht wird in der Weise ausgeübt, dass der zur Ausübung der Wahl Berechtigte auf dem Stimmzettel die Kandidaten seiner Wahl ankreuzt. Dabei darf er höchstens so viele Kandidaten wählen, wie in seiner Wahlgruppe Plätze zu vergeben sind.

#### 3. Wählerlisten

Alle Wahlberechtigten sind – getrennt nach Wahlgruppen – in Wählerlisten (§ 11 der Wahlordnung) erfasst. Die Listen werden von Montag, dem 11. Oktober 2010 bis Freitag, den 15. Oktober 2010 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr in der Handelskammer Hamburg, Adolphsplatz 1, Zimmer 194, zur Einsichtnahme für die Wahlberechtigten oder deren Bevollmächtigte bereitgehalten. Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe.

Anträge auf Umgruppierung sowie Einsprüche gegen die Wählerlisten müssen gemäß § 11 Absatz 4 der Wahl-

ordnung bis zum Freitag, dem 22. Oktober 2010, 24.00 Uhr, bei der Handelskammer Hamburg schriftlich eingegangen sein.

#### 4. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgerufen, bis Donnerstag, den 18. November 2010, 24.00 Uhr, bei der Handelskammer Hamburg Wahlvorschläge gemäß § 5 der Satzung, § 8 Absatz 3 der Wahlordnung und § 13 der Wahlordnung einzureichen. Für diese Wahlvorschläge stellt die Handelskammer Formblätter zur Verfügung, die unter der Wahl-Hotline 36 13 8 - 136 angefordert werden können. Jeder Wahlvorschlag kann eine beliebige Anzahl von Kandidaten enthalten; Einzelkandidaturen sind zulässig.

Es wird in 11 Wahlgruppen gewählt, die nachfolgend aufgeführt sind. Die Wahlvorschläge sind jeweils für die zutreffende Wahlgruppe einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss von wenigstens 25 Wahlberechtigten der jeweiligen Wahlgruppe unterschrieben sein.

Da es sich um eine streitige Wahl handelt, soll die Kandidatenliste einer Wahlgruppe insgesamt mindestens einen Kandidaten mehr enthalten, als Plätze in derselben zu vergeben sind. In jedem Falle erstellt der Hauptwahlleiter aus allen eingegangenen Bewerbungen einer Wahlgruppe die zur Abstimmung zu stellende Kandidatenliste. Die Kandidatenlisten für alle Wahlgruppen werden im Amtlichen Anzeiger sowie in der Januar-Ausgabe der hamburger wirtschaft veröffentlicht.

Folgende Anzahl von Personen ist in den einzelnen Wahlgruppen zu wählen (§ 8 Absatz 3 der Wahlordnung):

- |      |                                                                 |
|------|-----------------------------------------------------------------|
| I    | Banken<br>7 wählbare Personen                                   |
| II   | Beratende Dienstleistungen<br>9 wählbare Personen               |
| III  | Einzelhandel<br>6 wählbare Personen                             |
| IV   | Groß- und Außenhandel, Handelsvermittler<br>7 wählbare Personen |
| V    | Güterverkehr<br>4 wählbare Personen                             |
| VI   | Hotel- und Gaststättengewerbe<br>2 wählbare Personen            |
| VII  | Immobilienwirtschaft<br>2 wählbare Personen                     |
| VIII | Industrie<br>9 wählbare Personen                                |
| IX   | Medienwirtschaft<br>5 wählbare Personen                         |
| X    | Personenverkehr<br>1 wählbare Person                            |
| XI   | Versicherungsgewerbe<br>3 wählbare Personen.                    |

Jeder zur Wahl Gestellte muss mit Familien- und Vornamen sowie mit der Firmenbezeichnung angegeben werden. Außerdem sind die Funktion in seiner Firma, seine Telefon- und Faxnummer und sein Geburtsdatum anzugeben. Er muss im Sinne von § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in Verbindung mit § 6 der Wahlordnung wählbar sein. Wählbar sind natürliche Personen, die am Wahltag volljährig und das Kammerwahlrecht ausüben berechtigt sind. Den Wahlvorschlägen ist für jede vorgeschlagene Person eine von ihr unterzeichnete

Erklärung beizufügen, dass sie wählbar und bereit ist, die Wahl anzunehmen. Auch für diese Erklärung stehen Formblätter zur Verfügung. Die Formblätter können unter der Wahl-Hotline 36 13 8 - 136 angefordert werden.

Zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge ist berechtigt, wer wahlausübungsberechtigt ist. Die Unterzeichner eines Wahlvorschlages sind nach § 13 Absatz 3 der Wahlordnung verpflichtet, außer ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihre Namen und ihre Anschrift und für den Fall, dass sie einen Kammerzugehörigen vertreten, dessen Firmenbezeichnung und Anschrift anzugeben. Außerdem sind die Telefon- und Faxnummer hinzuzufügen.

Verspätet eingegangene Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Geht für eine Wahlgruppe kein gültiger Wahlvorschlag ein, so greifen die Regelungen gemäß § 13 Absatz 7 der Wahlordnung.

#### 5. Wahlfrist

Im Zeitraum von Freitag, dem 14. Januar 2011 bis Dienstag, den 8. Februar 2011 findet für alle Wahlgruppen die Wahl zum Plenum der Handelskammer Hamburg statt.

Die Stimmzettel müssen bei der Handelskammer bis spätestens

**Dienstag, 8. Februar 2011, 24.00 Uhr,**

eingegangen sein. Spätere Zugänge können für die Wahl nicht mehr berücksichtigt werden.

Nähere Auskünfte können unter der Wahl-Hotline bei der Handelskammer Hamburg, 36 13 8 - 136, oder im Internet unter [www.hk24.de/wahlen2010](http://www.hk24.de/wahlen2010) eingeholt werden.

Hamburg, den 1. Oktober 2010

**Handelskammer Hamburg**

Jens-Ulrich Kießling, Hauptwahlleiter

Amtl. Anz. S. 1770

## Promotionsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg

Vom 7. Juli 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 26. Juli 2010 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 8. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 431) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 7. Juli 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Promotionsordnung genehmigt.

### § 1

#### Bedeutung der Promotion, Doktorinnengrad und Doktorgrad

(1) Die Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (abgekürzt: Dr. phil.) auf Grund eines Promotionsverfahrens gemäß den nachstehenden Bestimmungen. In den Fächern des Fachbereichs Evangelische Theologie verleiht die Fakultät für Geisteswissenschaften in Verbindung mit dem Fachbereich Evangelische Theologie den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Theologie (abgekürzt: Dr. theol.).

(2) Durch die Promotion wird über den erfolgreichen Studienabschluss hinaus die Befähigung zu vertiefter wis-

senschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.

(3) Die Promotionsleistung besteht aus

- einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) oder mehreren Einzelarbeiten (kumulative Arbeit) sowie
- ihrer mündlichen Verteidigung (Disputation) auf Deutsch oder Englisch.

(4) Für besondere wissenschaftliche Leistungen in einem Promotionsfach kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Doctor philosophiae honoris causa, abgekürzt: Dr. phil. h.c.) verliehen werden. Für besondere wissenschaftliche Leistungen in den Fächern des Fachbereichs Evangelische Theologie kann in Verbindung mit dem Fachbereich Evangelische Theologie der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Theologie ehrenhalber (Doctor theologiae honoris causa, abgekürzt: D. theol. h. c.) verliehen werden.

(5) Ein Grad gemäß Absatz 1 kann im selben Promotionsfach nur einmal verliehen werden.

### § 2

#### Promotionsausschuss

(1) Zur Durchführung der Promotionsverfahren wird vom zuständigen Fakultätsorgan ein Promotionsausschuss eingesetzt. Dieser ist ein Prüfungsausschuss nach § 63 Absatz 1 HmbHG i. V. m. § 59 HmbHG mit den dort beschriebenen Kompetenzen. Ihm gehören mindestens ein zum Promotionsverfahren zugelassenes Mitglied der Fakultät sowie eine promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter Wissenschaftlicher Mitarbeiter und acht Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an, die je einen Fachbereich der Fakultät vertreten, und von denen eine oder einer Mitglied des Dekanates ist. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des zum Promotionsverfahren zugelassenen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. Der Promotionsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Promotionsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung von Antragstellerinnen oder Antragstellern und deren Dissertationsvorhaben zum Promotionsverfahren. Er ist zur Beratung der Antragstellerinnen oder Antragsteller verpflichtet. Bei interdisziplinären Promotionsvorhaben sorgt der Promotionsausschuss für eine angemessene Beteiligung der anderen Fächer an der Begutachtung. Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich.

(3) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse generell der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden oder Unterausschüssen übertragen. Der Promotionsausschuss kann die Übertragung zu jedem Zeitpunkt rückgängig machen.

(4) Der Promotionsausschuss ist dem Fakultätsrat gegenüber rechenschaftspflichtig. Er unterrichtet den Fakultätsrat einmal jährlich von seinen Entscheidungen.

## § 3

## Zulassungsvoraussetzungen

(1) Vor Aufnahme der zum Dissertationsvorhaben gehörenden Arbeiten ist beim Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsvorhaben zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist im Regelfall der erfolgreiche Studienabschluss in einem für die Promotion wesentlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Ablegung

- einer Masterprüfung in einem forschungsorientierten Studiengang im Umfang von insgesamt – inkl. des zuvor abgeschlossenen Studiengangs – mindestens 300 Leistungspunkten,
- einer Magisterprüfung in einem Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule,
- einer Diplomprüfung in einem Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule,
- einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an der Oberstufe Allgemeinbildender Schulen,
- einer Ersten juristischen Staatsprüfung oder
- einem Ersten theologischen Examen

jeweils mit mindestens der Note „gut“ im Promotionsfach.

(2) Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen anderen als in Absatz 1 vorgesehenen Studienabschluss, kann sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre oder seine Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. Das gilt insbesondere auch, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

- eine Masterprüfung in einem Studiengang mit einem Umfang von – inkl. des zuvor abgeschlossenen Studiengangs – weniger als 300 Leistungspunkten,
- eine Erste Staatsprüfung für ein anderes Lehramt als das Lehramt an der Oberstufe Allgemeinbildender Schulen, oder
- eine Masterprüfung in einem nicht forschungsorientierten Studiengang

abgelegt hat. Der Promotionsausschuss kann diesen Antragstellerinnen oder Antragstellern auferlegen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Absatz 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(3) Als Studienabschluss gemäß Absatz 1 gilt auch ein gleichwertiges Examen an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Äquivalenzbescheinigung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland einzuholen. Die fachlich verantwortliche Vertreterin oder der fachlich verantwortliche Vertreter des Promotionsausschusses prüft die Vergleichbarkeit dieser Hochschulabschlussbenotung mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Promotionsausschuss, ob nach Erfüllung von Bedingungen im Sinne von Absatz 2 eine Gleichwertigkeit hergestellt werden kann.

(4) Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Abschluss in einem Diplomstudiengang an einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie erworben, ist die entsprechende Befähigung nachzuweisen durch eine Abschlussprüfung an einer Fachhochschule oder Berufsakademie in

einem für die Promotion wesentlichen Studiengang mit einer nach der Notenskala der jeweiligen Prüfungsordnung bestmöglichen Gesamtnote. Der Promotionsausschuss kann diesen Antragstellerinnen oder Antragstellern auferlegen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungsnachweise zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Absatz 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller weist nach, dass sie oder er über ausreichende Sprachkenntnisse für die Durchführung des Promotionsverfahren verfügt:

- Antragstellerinnen oder Antragstellern mit einem Studienabschluss einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, und die die Promotionsleistungen in deutscher Sprache erbringen wollen, durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise.
- Sollen die Promotionsleistungen in englischer Sprache erbracht werden, durch Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
- Wird das Promotionsverfahren gemäß § 7 (2) und § 11 (1) in einer anderen Sprache durchgeführt, legt der Promotionsausschuss hierfür geeignete Anforderungen und Nachweise fest.
- Für die Zulassung zur Promotion ist in einzelnen Fächern der Nachweis bestimmter Sprachkenntnisse erforderlich, die in der Anlage 1 zur Promotionsordnung festgelegt sind. Diese müssen spätestens bei Abgabe der Dissertation nachgewiesen werden.

## § 4

## Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Zulassung zur Promotion sind unter Angabe des angestrebten Promotionsfachs und des angestrebten Grades mit den folgenden Unterlagen an den Promotionsausschuss zu richten:

- a) Zeugnisse, Urkunden und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf,
- c) eine Erklärung, ob bereits früher eine Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät durchgeführt wird, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über frühere Anmeldungen oder Vorhaben zur Promotion,
- d) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt ist,
- e) Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 3 (5),
- f) für Anträge zur Erlangung des Dr. theol. eine Erklärung der Antragstellerin oder des Antragstellers, dass sie oder er einer christlichen Kirche angehört. Der Promotionsausschuss kann auf Empfehlung seines Mitglieds aus dem Fachbereich Evangelische Theologie über Ausnahmen von dieser Regel entscheiden.

(2) Dem Zulassungsantrag ist eine Darstellung der Ziele und Methoden für das Dissertationsvorhaben („Exposé“) beizufügen. Das Dissertationsvorhaben muss von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer

oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät für Geisteswissenschaften, die, der bzw. das das angestrebte Promotionsfach vertritt, befürwortet werden. Die befürwortende Person muss zugleich ihre Bereitschaft zur Betreuung der Dissertation bekunden.

(3) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss in der Regel innerhalb eines Monats. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn:

- a) die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht vorliegen,
  - b) die Unterlagen gemäß Absatz 1 und 2 fehlen,
  - c) ein Promotionsverfahren im Promotionsfach oder einem Teilgebiet des Promotionsfachs bereits erfolgreich beendet worden ist,
  - d) die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits zu einem Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach zugelassen ist
- oder
- e) wenn die Erklärung gemäß Absatz 1 Buchstabe c) wahrheitswidrig abgegeben worden ist.

Der Promotionsantrag kann bei fachlicher Unzuständigkeit abgelehnt werden.

#### § 5

##### Einschreibung als Studierende zur Promotion

(1) Doktorandinnen oder Doktoranden müssen sich an der Universität Hamburg als Studierende zur Promotion immatrikulieren lassen.

(2) Wird die Einschreibung nicht in der im Bescheid über die Zulassung zum Promotionsverfahren vorgesehenen Frist bzw. im Verlängerungszeitraum beantragt, erlischt die Zulassung zum Promotionsverfahren. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

#### § 6

##### Betreuung des Dissertationsvorhabens, Regelbearbeitungszeit

(1) Mit der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Promotionsverfahren verpflichtet sich die Fakultät, die Betreuung und spätere Begutachtung des Dissertationsvorhabens sicherzustellen. Außerdem stellt sie sicher, dass den Doktorandinnen und Doktoranden zu Beginn des Promotionsverfahrens die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ vom 9. September 1999 in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt werden.

(2) Betreuerinnen oder Betreuer einer Dissertation sind im Regelfall Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät. Die Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der Betreuerinnen und Betreuer und darf nicht delegiert werden. Der Promotionsausschuss bestellt die Betreuerin oder den Betreuer auf Vorschlag der Antragstellerin oder des Antragstellers mit der Zulassung nach § 4. Für jedes Promotionsverfahren, in dem die Doktorandin oder der Doktorand Mitglied einer Graduiertenschule ist, setzt der Promotionsausschuss eine mindestens zweiköpfige Betreuungskommission ein. Der Betreuungskommission gehört mindestens eine hauptberufliche Professorin oder ein hauptberuflicher Professor der Fakultät für Geisteswissenschaften an, die oder der in der

Regel als Gutachterin oder Gutachter der Dissertation bestellt wird.

(3) Abweichend von Absatz 2 haben in den Promotionsverfahren der Fakultät für Geisteswissenschaften auch andere Personen die Rechte und Pflichten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie habilitierten Mitgliedern dieser Fakultät:

- Angehörige außeruniversitärer Forschungseinrichtungen und Bildungsstätten, denen von der Universität Hamburg im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen im Einvernehmen mit der Fakultät das Recht gewährt worden ist, als Betreuerinnen oder Betreuer, Gutachterinnen oder Gutachter und als Prüferinnen oder Prüfer bei Promotionen mitzuwirken.
- Aus Drittmitteln finanzierte Nachwuchsgruppenleiterinnen oder -leiter, für die die Universität Hamburg aufnehmende Einrichtung ist und denen im Einvernehmen mit der Fakultät im Rahmen eines Vertrages das Recht zuerkannt worden ist, Doktorandinnen oder Doktoranden zur Promotion zu führen. Der Promotionsausschuss setzt in diesem Fall eine mindestens zweiköpfige Betreuungskommission ein. Der Betreuungskommission gehört mindestens eine hauptberufliche Professorin oder ein hauptberuflicher Professor der Fakultät für Geisteswissenschaften an, die oder der in der Regel als Gutachterin oder Gutachter der Dissertation bestellt wird.

(4) In begründeten Fällen können vom Promotionsausschuss auch Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Betreuerinnen oder Betreuer bestellt werden, die nicht der Fakultät angehören. Der Promotionsausschuss setzt in diesem Fall eine mindestens zweiköpfige Betreuungskommission ein. Der Betreuungskommission gehört mindestens eine hauptberufliche Professorin oder ein hauptberuflicher Professor der Fakultät für Geisteswissenschaften an, die oder der in der Regel als Gutachterin oder Gutachter der Dissertation bestellt wird. Externe Betreuerinnen oder Betreuer müssen auch dann, wenn ihr dienstliches Tätigkeitsfeld überwiegend außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg liegt, eine geordnete Betreuung gewährleisten und insbesondere dafür Sorge tragen, dass der persönliche Kontakt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden sichergestellt ist.

(5) Das Thema des Dissertationsvorhabens kann frei gewählt werden, die Wahl muss jedoch im Einvernehmen mit den Betreuerinnen bzw. Betreuern erfolgen. Die Betreuerinnen bzw. Betreuer schließen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung ab, in denen das Promotionsthema, beiderseitige Rechte und Pflichten sowie in der Regel ein auf die Regelbearbeitungszeit angelegter Arbeitsplan festgelegt sind. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten beinhalten unter anderem einen verbindlichen und regelmäßigen Austausch über den Fortschritt des Promotionsvorhabens und regelmäßige Rückmeldungen zu Leistungen und Potentialen der Doktorandin oder des Doktoranden.

(6) Während der Bearbeitungszeit der Dissertation sollen die Promovierenden die Gelegenheit haben, ihre Fortschritte im Promotionsvorhaben in geeignetem Rahmen vorzustellen.

(7) In der Regel soll die Dissertation nach drei Jahren eingereicht werden und das Verfahren nach vier Jahren abgeschlossen sein (Regelbearbeitungszeit). Für Doktorandinnen und Doktoranden, die mit der Zulassung zum Promotionsvorhaben noch nicht alle in einzelnen Fächern erforderlichen Sprachnachweise (vgl. Anlage 1) erbracht

haben, legt der Promotionsausschuss entsprechend angepasste Fristen fest.

(8) Die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem Fachbereich zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für die im Arbeitsplan vereinbarte Bearbeitungszeit. Über einen darüber hinausgehenden Betreuungszeitraum entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer. Die Doktorandin oder der Doktorand muss einen entsprechenden Antrag rechtzeitig vor dem Ende des Betreuungszeitraumes an den Promotionsausschuss richten. Sehen sich eine Betreuerin oder ein Betreuer oder die Doktorandin oder der Doktorand im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so sind sie verpflichtet, die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.

(9) Endet die Mitgliedschaft einer Betreuerin oder eines Betreuers zur Universität Hamburg, so behält sie oder er fünf Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Prüfungskommission mit Stimmrecht anzugehören. Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für ehemalige hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Hamburg, deren Lehr- und Prüfungsberechtigung fortgelen.

#### § 7

##### Dissertation

(1) Mit der schriftlichen Promotionsleistung ist die Befähigung zu selbstständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen und ein Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis anzustreben.

(2) Als schriftliche Promotionsleistung, die in deutscher, englischer oder auf Antrag in einer anderen Sprache abzufassen ist, kann vorgelegt werden

a) eine Arbeit, die eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthält.

oder

b) eine Arbeit, die aus veröffentlichten und/oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht, die in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gemäß Buchstabe a) gleichwertige Leistung darstellt (kumulative Dissertation). Eine kumulative Arbeit, die einen Gesamttitel erhalten muss, besteht zusätzlich zu den in § 7 Absatz 5 vorgesehenen Angaben aus einer Liste mit den Titeln der Einzelarbeiten und einer Einleitung und einem verbindenden Text, der die in die kumulative Arbeit eingefügten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert.

(3) Bei schriftlichen Promotionsleistungen gemäß Absatz 2, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Doktorandin oder des Doktoranden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen.

(4) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und an Eides statt versichern, die Dissertation selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt zu haben. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend beurteilt worden

sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren zum Vergleich vorzulegen.

(5) Die maschinenschriftliche Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, unter Nennung der Fakultät die Bezeichnung als an der Universität Hamburg eingereichte Dissertation und das Jahr der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter vorsehen. Als Anhang muss sie Kurzfassungen der Ergebnisse der Dissertation in deutscher und englischer Sprache sowie eine Liste der aus dieser Dissertation hervorgegangenen Vorveröffentlichungen enthalten.

(6) Die Dissertation ist in jeweils fünf Exemplaren im Dekanat oder einem vom Dekanat benannten Prüfungsamt einzureichen. Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erhält ein Exemplar zum Verbleib, ein Exemplar verbleibt bei der Fakultät und wird archiviert.

#### § 8

##### Prüfungskommission

(1) Für jedes Promotionsverfahren bildet der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation eingereicht hat. Der Prüfungskommission gehören in der Regel beide Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation gemäß § 9 an. Der Promotionsausschuss bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden der Prüfungskommission, die jeweils Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder habilitiertes Mitglied der Fakultät sein müssen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei im Promotionsverfahren prüfungsberechtigten Personen, davon mindestens zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät. Wird der Grad eines Dr. theol. angestrebt, so sind sämtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs Evangelische Theologie Mitglieder der Prüfungskommission. Der Prüfungskommission soll nicht mehr als eine Hochschullehrerin oder ein -lehrer angehören, die oder der entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt worden ist. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Für ausscheidende oder aus zwingenden Gründen längere Zeit verhinderte Mitglieder der Prüfungskommission ergänzt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission unter Beachtung der Maßgaben von Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Aufgaben der Prüfungskommission sind:

- a) Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und evtl. Stellungnahmen nach § 9 Absatz 5, 6,
- b) Ansetzen und die Durchführung der Disputation,
- c) Bewertung der Disputation,
- d) Festlegung der Gesamtnote, die die Einzelbewertungen für Dissertation und Disputation gemäß §§ 10, 11, 12 berücksichtigt.

(5) Die Prüfungskommission tagt nicht öffentlich.

(6) Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Entscheidungen über Leistungsbewertungen dürfen nur bei Beteiligung aller Mitglieder der Prüfungskommission an der Abstimmung getroffen werden.

## § 9

## Begutachtung der Dissertation

(1) Der Promotionsausschuss bestellt die Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand diese eingereicht hat.

(2) Als Gutachterin oder Gutachter für die Dissertation ist grundsätzlich die Betreuerin oder der Betreuer des Dissertationsvorhabens zu bestellen. Eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellt der Promotionsausschuss. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Professorin oder Professor sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Fakultät für Geisteswissenschaften sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss dem Fachgebiet der Dissertation angehören. Berühren wesentliche methodische oder sachliche Aspekte der Dissertation ein Fachgebiet, das hauptsächlich in einer anderen Fakultät vertreten ist, soll die weitere begutachtende Hochschullehrerin oder der weitere begutachtende Hochschullehrer dieser Fakultät angehören. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt. Die Doktorandin oder der Doktorand kann die Gutachterinnen oder Gutachter vorschlagen. Dem Vorschlag ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen.

(3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen und innerhalb von zwölf Wochen nach ihrer Anforderung einzureichen. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommissionen müssen die Gutachten vertraulich behandeln. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 10 oder die Ablehnung zu empfehlen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(4) Weichen die Bewertungen in den Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter.

(5) Wird die Dissertation von beiden Gutachterinnen und Gutachtern übereinstimmend mit „summa cum laude“ bewertet, so ist diese Bewertung durch eine dritte, externe Gutachterin oder einen dritten, externen Gutachter zu bestätigen. Die Entscheidung über die Person, die diese Bestätigung abgeben soll, muss in der Prüfungskommission ohne Gegenstimme erfolgen.

(6) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation mit den Gutachten zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen lang im Dekanat oder an dem vom Dekanat hierfür bestimmten Ort auszulegen. Alle gemäß § 6 Absatz 2 und 3 zur Betreuung einer Dissertation berechtigten Mitglieder der Fakultät können die Dissertation und die Gutachten einsehen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Promotionsausschuss in geeigneter Weise über die Auslage der Dissertation zu informieren. Zusätzlich haben auch alle Mitglieder des Promotionsausschusses und der jeweiligen Prüfungskommission während der Auslagefrist das Recht, die Dissertation und die Gutachten einzusehen. Der Promotionsausschuss kann für den Fall, dass Stellungnahmen während der Auslagefrist eingehen, eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter bestellen.

## § 10

## Entscheidung über die Dissertation und Ansetzung der Disputation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, die Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zur Disputation sowie über die Festsetzung des Prädikates der Dissertation.

Sie verwendet im Falle der Annahme die Prädikate:

- mit Auszeichnung (summa cum laude, 0,7) für Arbeiten des jeweiligen Fachgebietes, die zu neuen bedeutsamen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben und mit grundlegender Erschließung neuer Fakten und/oder methodischer Innovation einhergehen.
- sehr gut (magna cum laude, 1) für Arbeiten des jeweiligen Fachgebietes, die zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen geführt haben und mit origineller Erschließung neuer Fakten und/oder methodischer Innovation einhergehen.
- gut (cum laude, 2) für Arbeiten des jeweiligen Fachgebietes, die zu wissenschaftlichen Erkenntnissen auf Grund der Erschließung neuer Fakten und/oder methodischer Innovation geführt haben.
- genügend (rite, 3) für Arbeiten des jeweiligen Fachgebietes mit Erschließung neuer Fakten und/oder methodischer Innovation.

Das Prädikat „summa cum laude“ für die Dissertation darf nur dann vergeben werden, wenn auch die dritte Stellungnahme gemäß § 9 Absatz 5 dieses Prädikat vorschlägt. Im Falle der Ablehnung der Dissertation erklärt die Prüfungskommission ohne Ansetzung der Disputation die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Promotionsausschussvorsitzende oder den Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Begründung dieser Entscheidung durch die Prüfungskommission mitzuteilen.

(2) Nach Annahme der Dissertation teilt die Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden ihre Entscheidung mit und bestimmt den Termin der Disputation. Sie soll innerhalb von zwei Monaten nach dem Eingang des letzten Gutachtens durchgeführt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Zu der Disputation lädt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein.

(3) Erklärt die Doktorandin oder der Doktorand ihren oder seinen Verzicht auf die Durchführung der Disputation, so ist die Promotion nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

## § 11

## Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Die Disputation findet je nach Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder englischer Sprache statt. Über die Durchführung der Disputation in einer anderen Sprache entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden. Die Disputation ist hochschulöffentlich, es sei denn, die Doktorandin oder der Doktorand widerspricht.

Die oder der Vorsitzende kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Disputation dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen; die Mitglieder des Promotionsausschusses gehören nicht zur Öffentlichkeit in diesem Sinne. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, an der Disputation teilzunehmen.

(2) Die Disputation beginnt mit einem etwa 20minütigen Vortrag, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Fragen sollen sich auf die Einordnung der Probleme der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. In einer Disputation für den Dr. theol. sollen sich die Fragen auf mindestens drei Fächer des Fachbereichs Evangelische Theologie beziehen. Die Aussprache muss mindestens 40 und soll höchstens 70 Minuten dauern.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin oder zum Protokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt ein Protokoll über den Ablauf der Disputation. Das Protokoll ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Tag/Uhrzeit/Ort der Disputation
- Anwesenheitsliste der Mitglieder der Prüfungskommission
- Note der Dissertation
- Stichpunktartige Angabe der Diskussionsbeiträge
- Benotung der Disputation
- Gesamtnote nach § 12
- Besondere Vorkommnisse

Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(5) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

#### § 12

##### Entscheidung über die Disputation und die Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation bewertet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung die Disputation unter Verwendung der in § 10 Absatz 1 angegebenen Bewertungsprädikate. Sodann legt die Prüfungskommission die Gesamtnote unter Verwendung der in § 10 Absatz 1 angegebenen Bewertungsprädikate fest. In die Bildung der Gesamtnote geht die Bewertung der Dissertation zu drei Vierteln, die Bewertung der Disputation zu einem Viertel ein. Die Gesamtnote der Promotion lautet nach Rundung des entsprechenden arithmetischen Mittels wie folgt:

bis unter 0,90: „mit Auszeichnung“  
(summa cum laude),

ab 0,91 bis unter 1,50: „sehr gut“ (magna cum laude),

ab 1,50 bis unter 2,50: „gut“ (cum laude),

ab 2,50: „genügend“ (rite).

Das Prädikat „mit Auszeichnung“ (summa cum laude) darf als Gesamtnote nur dann gegeben werden, wenn die

Dissertation dieses Prädikat erhalten hat. Die Prüfungskommission informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über die Einzelbewertungen für die Dissertation und Disputation sowie die Gesamtnote.

(2) Nach Festsetzung der Gesamtnote durch die Prüfungskommission erhält die Doktorandin oder der Doktorand ein Zwischenzeugnis, das den Titel der Dissertation, die Einzelprädikate von Dissertation und Disputation sowie das Gesamtprädikat enthält. Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

(3) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist die begründete Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. Die Disputation darf einmal, frühestens nach einem, spätestens nach drei Monaten wiederholt werden.

(4) Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Prüfungskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt.

#### § 13

##### Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht

(1) Die Dissertation ist innerhalb von zwei Jahren nach Vollzug der Promotion zu veröffentlichen. Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der festgelegten Zeit erfolgen, so kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern.

(2) Der Promotionsausschuss legt im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek fest, wie viele Exemplare der gedruckten oder vervielfältigten Dissertation die Doktorandin oder der Doktorand abzuliefern hat. Er legt außerdem fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können.

#### § 14

##### Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher, auf Antrag auch in englischer Sprache ausgestellt. In der Urkunde werden das Promotionsfach, der Titel der eingereichten Dissertation, die Prädikate der Dissertation und der Disputation, die Gesamtnote sowie das Datum der erfolgreich bestanden Disputation angegeben.

(2) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Voraussetzungen für die Aberkennung der Promotion vorliegen, wird die Urkunde der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht ausgehändigt. In diesem Fall werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gründe für die unterbliebene Aushändigung mitgeteilt. Ferner wird sie oder er auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen diese Entscheidung hingewiesen.

(3) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 13 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

#### § 15

##### Widerspruch und Überprüfung des Verfahrens

Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jah-

res nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission einzulegen. Hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab, ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss in Promotionsangelegenheiten der Universität zur Entscheidung zuzuleiten (§ 66 Hamburgisches Hochschulgesetz vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 26. Januar 2010). Auch gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die Bewerberin bzw. der Bewerber Rechtsmittel einlegen.

#### § 16

##### Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg erfüllt

und

- b) die ausländische Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind hinsichtlich der Anforderungen und des Verfahrens zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. Es muss einvernehmlich festgelegt werden, welche Promotionsordnung anzuwenden ist. Die auswärtige Promotionsordnung muss ggf. in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden, damit festgestellt werden kann, ob diese in Anforderungen und Verfahren der Promotionsordnung der Fakultät gleichwertig ist. Ist die ausländische Promotionsordnung maßgeblich, muss sichergestellt werden, dass die essentiellen Regelungen der Promotionsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg ebenfalls gewährleistet sind.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss an den beteiligten Einrichtungen zugelassen sein.

(4) Die Sprachen, in der die Dissertation verfasst werden kann, müssen vertraglich geregelt werden. Die Dissertation muss neben der deutschen oder englischen Zusammenfassung eine Zusammenfassung in der dritten Sprache enthalten.

(5) Die Prüfungskommission wird paritätisch mit jeweils zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder habilitierten Mitgliedern der beteiligten Fakultäten aus jeder beteiligten Hochschule oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung besetzt. Beide Gutachterinnen oder Gutachter sind Mitglieder der Kommission. Die Kommission kann auf Antrag um bis zu zwei weitere Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der beteiligten Fakultäten erweitert werden, wobei die paritätische Besetzung erhalten bleiben muss. Es muss sichergestellt sein, dass Prüfungskommissionsmitglieder die Prüfungssprache beherrschen.

(6) Bei divergierenden Notensystemen in beiden Ländern muss eine Einigung erfolgen, wie die gemeinsam festgestellten Prüfungsnoten benannt und einheitlich dokumentiert werden.

(7) Es soll von beiden Universitäten gemeinsam eine zweisprachige Promotionsurkunde nach dem von der Hochschulrektorenkonferenz entwickelten Muster ausgestellt werden. Damit erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. Es wird jedoch nur ein Doktorgrad verliehen.

#### § 17

##### Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Verdienste kann die Fakultät für Geisteswissenschaften den Rang und die Würde eines Doktors bzw. einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) oder eines Doktors bzw. einer Doktorin der Theologie ehrenhalber (D. theol. h.c.) verleihen.

(2) Die Verleihung muss von mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren oder habilitierten Mitgliedern der Fakultät mit schriftlicher Begründung an die Dekanin bzw. den Dekan beantragt werden.

(3) Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder des Fakultätsrats so beschließen.

(4) Die Ehrenpromotion erfolgt durch die Überreichung einer Urkunde, in der die Verdienste der oder des Geehrten gewürdigt werden.

#### § 18

##### Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrads

Für die Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrads gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 19

##### Verfahrenseinstellung, Rücktritt, neues Promotionsverfahren

(1) Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als acht Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bis zum Eingang des zuerst eingehenden Gutachtens das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

#### § 20

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Sie ist für alle diejenigen Doktoranden rechtswirksam, die die Zulassung zum Promotionsvorhaben nach Inkrafttreten dieser Ordnung beantragen. Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits für ein Promotionsstudium in der Fakultät für Geisteswissenschaften immatrikuliert sind oder in einem Beschäftigungsverhältnis an der Universität Hamburg stehen, haben ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung fünf Jahre lang die Möglichkeit, das Promotionsverfahren nach der letztgültigen Fassung derjenigen Promotionsordnung durchzuführen, die für das Promotionsfach zum Zeitpunkt der Immatrikula-

tion bzw. Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses gültig war.

Hamburg, den 19. August 2010

**Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1771

### Anlage 1

Sprachanforderungen für die an der Fakultät für Geisteswissenschaften vertretenen Promotionsfächer

(1) Für die Zulassung zur Promotion für den Dr. theol. ist der Nachweis des Graecums, des Hebraicums und des Latinums erforderlich. Promovendinnen oder Promovenden mit dem Studienabschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Oberstufe – Allgemeinbildende Schulen können auf Antrag vom Nachweis entweder des Latinums oder des Hebraicums dispensiert werden. Ein Dispens vom Hebraicum ist ausgeschlossen bei einer Promotion in einem der exegetischen Fächer, vom Latinum bei einer Promotion im Fach Kirchengeschichte oder Systematische Theologie. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann bei ausländischen Promovendinnen oder Promovenden vom Nachweis entweder des Hebraicums oder des Latinums dispensiert werden, wenn sie

- a) auf andere Weise erworbene ausreichende Kenntnisse in der betreffenden Sprache nachweisen oder
- b) besondere anderweitige fremdsprachliche Kenntnisse geltend machen können.

(2) Neben den für die Anfertigung der Dissertation erforderlichen Sprachkenntnissen sind folgende Anforderungen für den Dr. phil. zu erfüllen:

Alte Geschichte,  
Klassische Archäologie,  
Byzantinische und Neugriechische Philologie:

Latinum und Graecum;  
Mittlere und Neuere Geschichte:  
Latinum (bei Schwerpunkt Mittlere Geschichte),  
Kleines Latinum (bei Schwerpunkt Neuzeit);  
Sozial- und Wirtschaftsgeschichte:  
Latinum (bei Schwerpunkt Mittelalter),  
Kleines Latinum (bei Schwerpunkt Neuzeit);  
Griechische Philologie:  
Latinum,  
Lateinische Philologie:  
Graecum.

„Kleines Latinum“, „Latinum“ bzw. „Graecum“ verstehen sich als hinreichende Kenntnisse im Sinne der jeweiligen Prüfung, die auch durch den erfolgreichen Abschluss der entsprechenden Universitätskurse nachgewiesen werden können (Kleines Latinum: Lateinkurs 2, Latinum: Lateinkurs 3, Griechisch/Graecum: Griechisch I + II).

Wird ein Dissertationsthema aus dem Bereich der Neuen Geschichte bzw. der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte mit Schwerpunkt Neuzeit gewählt, so kann an die Stelle der Lateinkenntnisse für Bewerberinnen oder Bewerber aus anderen Kulturkreisen der Nachweis einer anderen klassischen Sprache treten. Für Bewerberinnen oder Bewerber aus Kulturkreisen ohne eigene klassische Sprachen kann der Fakultätsrat besondere Regelungen treffen.

Wird ein Dissertationsthema aus dem Bereich der Neuen Geschichte bzw. der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte mit Schwerpunkt Neuzeit gewählt, zu dessen Bearbeitung Lateinkenntnisse nicht erforderlich sind, kann der Promotionsausschuss auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf den Nachweis von Lateinkenntnissen verzichten, wenn die Betreuerinnen oder Betreuer den Antrag befürworten.

## ANZEIGENTEIL

### Behördliche Mitteilungen

#### Bekanntmachung

#### ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**  
 Offizielle Bezeichnung:  
 igs internationale gartenschau hamburg 2013 GmbH  
 Postanschrift:  
 Pollhornbogen 18, 21107 Hamburg, Deutschland  
 Kontaktstelle(n):  
 Bearbeiter: Herr Wiese,  
 Telefon: +49 (0)40 / 226 31 98-12,  
 Telefax: +49 (0)40 / 226 31 98-99,  
 E-Mail: Hansjoerg.Wiese@igs-hamburg.de

Weitere Auskünfte erteilen:

die oben genannten Kontaktstellen

Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:

anderen Stellen: siehe Anhang A.II

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

andere Stellen: siehe Anhang A.III

- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**

Sonstiges: Internationale Gartenschau Hamburg 2013

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

## ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:  
igs 2013 Wasserwerk Umbau Verdünnungs- und Maschinengebäude zur Gastronomie
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:  
(a) Bauleistung  
Ausführung  
Hauptausführungsort: Hamburg  
NUTS-Code: DE 600
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:  
Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:  
Gussasphaltarbeiten
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV):  
Hauptgegenstand: 45.26.27.00 - 8  
Ergänzende Gegenstände: 45.26.23.20 - 0
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Ja
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: –
- II.2.2) Optionen: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**  
30 Tage ab Auftragsvergabe

## ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:  
Siehe Vergabeunterlagen
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:  
Siehe Vergabeunterlagen
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in)
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein

## III.2) **Teilnahmebedingungen**

- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
– Angaben, ob ein Insolvenzverfahren beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde.  
– Angaben, ob sich das Unternehmen in der Liquidation befindet.  
– Angaben, dass nachweislich keine schweren Verfehlungen begangen wurden, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellen.  
– Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde.  
– Angaben, dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist.  
– Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes. Ausländische Bieter haben vergleichbare Nachweise vorzulegen.  
– Näheres siehe Vergabeunterlagen.
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
– Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen.  
– Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.  
– Näheres siehe Vergabeunterlagen.
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
– Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.  
– Näheres siehe Vergabeunterlagen.
- III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sein sollen: –

**ABSCHNITT IV: VERFAHREN**

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefördert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis
- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsinformationen**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:  
OV-IGS-315/10
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:  
Ja, Vorinformation  
Bekanntmachungsnummer im ABI:  
2010/S65-097014 vom 2. April 2010
- IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung  
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:  
7. Oktober 2010, 11.00 Uhr  
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja  
Preis: 9,- Euro  
Zahlungsbedingungen und -weise:  
Überweisung des Kostenbeitrages unter Angabe des Aktenzeichens OV-IGS-315/10 an folgendes Konto:  
Empfänger:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ZVA,  
Kontonummer 375 202 205, BLZ 200 100 20,  
Geldinstitut: Postbank Hamburg.  
IBAN DE 2001 0020 03752022 05,  
BIC PBNKDEFF200 (Hamburg).  
Hinweis: Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen. Bei Bank- oder Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderung an die Anschrift Anhang A II senden. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis der Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:  
13. Oktober 2010, 9.30 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots:  
Bis 7. Dezember 2010
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote  
Tag: 13. Oktober 2010, 9.30 Uhr

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja  
Bieter und ihre Bevollmächtigten

**ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

- VI.1) **Dauerauftrag:** Nein
- VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein
- VI.3) **Sonstige Informationen:** –
- VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren  
Offizielle Bezeichnung:  
Vergabekammer bei der  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
Postanschrift:  
Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland  
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 20 39
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:  
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:  
Gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 4 GWB ist ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfverfahrens vor den Vergabekammern unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.
- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**  
21. September 2010

**ANHANG A****SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN**

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind**  
Offizielle Bezeichnung: –
- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**  
Offizielle Bezeichnung:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Zentrale Vergabeaufsicht, Zimmer E 228  
Postanschrift:  
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,  
Deutschland  
Kontaktstelle(n):  
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 25 54
- III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/ Teilnahmeanträge zu senden sind**  
Offizielle Bezeichnung:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Zentrale Vergabeaufsicht, Zimmer E 231

Postanschrift:  
 Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,  
 Deutschland  
 Kontaktstelle(n): –

Hamburg, den 21. September 2010

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

988

### Bekanntmachung

#### ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**  
 Offizielle Bezeichnung:  
 igs internationale gartenschau hamburg 2013  
 GmbH  
 Postanschrift:  
 Pollhornbogen 18, 21107 Hamburg,  
 Deutschland  
 Kontaktstelle(n):  
 Bearbeiter: Herr Wiese,  
 Telefon: +49 (0)40 / 226 31 98-12,  
 Telefax: +49 (0)40 / 226 31 98-99,  
 E-Mail: Hansjoerg.Wiese@igs-hamburg.de  
 Weitere Auskünfte erteilen:  
 die oben genannten Kontaktstellen  
 Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende  
 Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den  
 wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches  
 Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:  
 anderen Stellen: siehe Anhang A.II  
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:  
 andere Stellen: siehe Anhang A.III
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers  
 und Haupttätigkeit(en)**  
 Sonstiges: Internationale Gartenschau  
 Hamburg 2013  
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auf-  
 trag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

#### ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:  
 igs 2013 Wasserwerk Umbau Verdünnungs- und  
 Maschinengebäude zur Gastronomie
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lie-  
 ferung bzw. Dienstleistung:  
 (a) Bauleistung  
 Ausführung  
 Hauptausführungsort: Hamburg  
 NUTS-Code: DE 600
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:  
 Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaf-  
 fungsvorhabens:  
 Gussasphaltarbeiten

- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge  
 (CPV):  
 Hauptgegenstand: 45.26.27.00 - 8  
 Ergänzende Gegenstände: 45.23.32.22 - 1
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkom-  
 men (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Ja
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: –
- II.2.2) Optionen: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende  
 der Auftragsausführung:**  
 30 Tage ab Auftragsvergabe

#### ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFT- LICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFOR- MATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:  
 Siehe Vergabeunterlagen
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedin-  
 gungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vor-  
 schriften:  
 Siehe Vergabeunterlagen
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der  
 Auftrag vergeben wird:  
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmäch-  
 tigttem Vertreter(in)
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auf-  
 tragsausführung: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers  
 sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in  
 einem Berufs- oder Handelsregister  
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind,  
 um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
 – Angaben, ob ein Insolvenzverfahren beantragt  
 worden ist oder der Antrag mangels Masse  
 abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan  
 rechtskräftig bestätigt wurde.  
 – Angaben, ob sich das Unternehmen in der  
 Liquidation befindet.  
 – Angaben, dass nachweislich keine schweren  
 Verfehlungen begangen wurden, die die Zuver-  
 lässigkeit als Bewerber in Frage stellen.  
 – Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung  
 von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge  
 zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungs-  
 gemäß erfüllt wurde.  
 – Angaben, dass das Unternehmen bei der Be-  
 rufsgenossenschaft angemeldet ist.  
 – Angaben zur Eintragung in das Berufsregister  
 ihres Sitzes oder Wohnsitzes. Ausländische  
 Bieter haben vergleichbare Nachweise vorzule-  
 gen.  
 – Näheres siehe Vergabeunterlagen.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen.
- Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- Näheres siehe Vergabeunterlagen.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

- Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal.
- Näheres siehe Vergabeunterlagen.

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –

III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sein sollen: –

#### ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefördert werden: –

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis

IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsinformationen**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:  
OV-IGS-316/10

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags:  
Ja, Vorinformation  
Bekanntmachungsnummer im ABI:  
2010/S65-097014 vom 2. April 2010

IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Schlussstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:

7. Oktober 2010, 11.00 Uhr

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja

Preis: 9,- Euro

Zahlungsbedingungen und -weise:

Überweisung des Kostenbeitrages unter Angabe des Aktenzeichens OV-IGS-316/10 an folgendes Konto:

Empfänger:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, ZVA,  
Kontonummer 375 202 205, BLZ 200 100 20,  
Geldinstitut: Postbank Hamburg.  
IBAN DE 2001 0020 03752022 05,  
BIC PBNKDEFF200 (Hamburg).

Hinweis: Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen. Bei Bank- oder Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderung an die Anschrift Anhang A II senden. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis der Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

IV.3.4) Schlussstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:

13. Oktober 2010, 10.30 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebots:

Bis 7. Dezember 2010

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Tag: 13. Oktober 2010, 10.30 Uhr

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja

Bieter und ihre Bevollmächtigten

#### ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) **Dauerauftrag:** Nein

VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein

VI.3) **Sonstige Informationen:** –

VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer bei der  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
Postanschrift:

Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland  
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 20 39

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen:

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 4 GWB ist ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfverfahrens vor den Vergabekammern unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**  
21. September 2010

#### ANHANG A

##### SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

- I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind**  
Offizielle Bezeichnung: –
- II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**  
Offizielle Bezeichnung:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Zentrale Vergabeaufsicht, Zimmer E 228  
Postanschrift:  
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,  
Deutschland  
Kontaktstelle(n):  
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 25 54
- III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind**  
Offizielle Bezeichnung:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Zentrale Vergabeaufsicht, Zimmer E 231  
Postanschrift:  
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,  
Deutschland  
Kontaktstelle(n): –

Hamburg, den 21. September 2010

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

989

#### Bekanntmachung über zusätzliche Informationen, Informationen über nichtabgeschlossene Verfahren oder Berichtigung

##### ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**  
Offizielle Bezeichnung:  
Finanzbehörde Hamburg  
Postanschrift:  
Gänsemarkt 36, 20354 Hamburg,  
Deutschland  
Kontaktstelle(n):  
Hauptgeschäftszimmer (Raum 100)  
Telefon: (0)40 / 4 28 23 - 27 31  
Telefax: (0)40 / 4 27 92 - 37 96  
E-Mail: Samuel.Kueppers@fb.hamburg.de

- I.2) **Art der beschaffenden Stelle**  
Öffentlicher Auftraggeber (bei Aufträgen, die unter die Richtlinie 2004/18/EG fallen)

##### ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber/den Auftraggeber (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung:  
Gebäudereinigungsleistungen in der Gesamtschule Alter Teichweg und Bezirklichen Einrichtungen, Alter Teichweg 200 in 22049 Hamburg für die Zeit ab dem 1. Februar 2011 bis auf Weiteres.
- II.1.2) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung):  
Gebäudereinigung in einer Schule mit Bezirklichen Einrichtungen und Landesleistungszentrum des Hamburger Sportbundes.
- II.1.3) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung):  
Hauptgegenstand: 90.91.93.00 -

##### ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
- IV.2) **Verwaltungsinformationen**
- IV.2.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber/beim Auftraggeber (siehe Angaben in der ursprünglichen Bekanntmachung, falls anwendbar):  
2010000047
- IV.2.2) Referenznummer der Bekanntmachung für elektronisch übermittelte Bekanntmachungen: –
- IV.2.3) Bekanntmachung, auf die sich diese Veröffentlichung bezieht:  
Bekanntmachungsnummer im ABl.:  
2010/S1 07-0162802 vom 4. Juni 2010
- IV.2.4) Tag der Absendung der ursprünglichen Bekanntmachung: 26. Mai 2010

##### ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- VI.1) **Diese Bekanntmachung bezieht sich auf:**  
Nichtabgeschlossenes Verfahren
- VI.2) **Informationen über nicht abgeschlossene Vergabeverfahren:**  
Das Vergabeverfahren wurde eingestellt.  
Der Auftrag wird möglicherweise Gegenstand einer neuen Veröffentlichung sein.
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**  
22. September 2010  
Hamburg, den 22. September 2010

**Die Finanzbehörde**

990

**Jahresabrechnung für das Haushaltsjahr 2009  
der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)**

Bekanntmachung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)  
vom 25. August 2010  
- 10.5.2.12.4/2009 -

**A.**

**Vorbemerkung**

Nach § 22 Abs. 4 Hauptsatzung der MA HSH (HS) wird nachfolgend die Jahresabrechnung für das Haushaltsjahr 2009 der MA HSH bekannt gegeben. Der Prüfvermerk der vom Medienrat nach § 22 Abs. 1 HS bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 27. April 2010 lautet:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei unserer pflichtgemäßen Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Buchführung und die Jahresrechnung den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung.“

Der Medienrat der MA HSH hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2010 gemäß § 109 Abs. 3 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) in Verbindung mit § 22 Abs. 3 Satz 1 HS die Jahresabrechnung genehmigt und die Entlastung des Direktors beschlossen.

**Jahresabrechnung 2009**  
**der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH)**

**I. Kassenmäßiger Abschluß (§ 82 LHO)**

## 1. Kassenmäßiges Jahresergebnis (§ 82 Nr. 1 Buchstabe c LHO)

|     |                                   |  |                       |
|-----|-----------------------------------|--|-----------------------|
| 1.1 | Summe der Ist-Einnahmen.....      |  | 4.141.884,44 €        |
| 1.2 | Summe der Ist-Ausgaben.....       |  | 2.938.447,15 €        |
| 1.3 | Kassenmäßiges Jahresergebnis..... |  | <u>1.203.437,29 €</u> |

## 2. Kassenmäßiges Gesamtergebnis (§ 82 Nr. 1 Buchstabe e LHO)

|     |                                                                                             |  |                       |
|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------|--|-----------------------|
| 2.1 | Kassenmäßiges Jahresergebnis.....                                                           |  | 1.203.437,29 €        |
| 2.2 | Haushaltsmäßig noch nicht abgewickelte kassenmäßige<br>Jahresergebnisse früherer Jahre..... |  | - €                   |
| 2.3 | Kassenmäßiges Gesamtergebnis.....                                                           |  | <u>1.203.437,29 €</u> |

## 3. Ermittlung des Finanzierungssaldos (§ 82 Nr. 2 Buchstabe c LHO)

|     |                                                                                                                                                             |                  |                |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|----------------|
| 3.1 | Summe der Ist-Einnahmen.....                                                                                                                                | 4.141.884,44 €   |                |
|     | mit Ausnahme der Einnahmen aus Krediten vom Kredit-<br>markt, der Entnahmen aus Rücklagen und der<br>Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen .....         | - 1.071.900,46 € | 3.069.983,98 € |
| 3.2 | Summe der Ist-Ausgaben.....                                                                                                                                 | 2.938.447,15 €   |                |
|     | mit Ausnahme der Ausgaben zur Schuldentilgung am<br>Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und<br>Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags ..... | - 41.595,37 €    | 2.896.851,78 € |

|     |                         |  |                     |
|-----|-------------------------|--|---------------------|
| 3.3 | Finanzierungssaldo..... |  | <u>173.132,20 €</u> |
|-----|-------------------------|--|---------------------|

## 4. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

|     |                                                      |                |                       |
|-----|------------------------------------------------------|----------------|-----------------------|
| 4.1 | Finanzierungssaldo .....                             |                | 173.132,20 €          |
| 4.2 | Finanzierungsmittel                                  |                |                       |
|     | Einnahmen aus Krediten am Kreditmarkt .....          | - €            |                       |
|     | Ausgaben zur Schuldentilgung an Kreditmarkt .....    | - €            |                       |
|     | Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt.....            | - €            |                       |
|     | Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge ..... | - €            |                       |
|     | Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen .....       | 1.021.025,46 € |                       |
|     | Entnahmen aus Rücklagen usw. ....                    | 50.875,00 €    |                       |
|     | Zuführungen an Rücklagen usw. ....                   | - 41.595,37 €  |                       |
|     | Finanzierungsmittel insgesamt .....                  |                | 1.030.305,09 €        |
| 4.3 | Kassenmäßiges Jahresergebnis .....                   |                | <u>1.203.437,29 €</u> |

**II. Haushaltsabschluß (§ 83 LHO)**

|                                                                 |                     |   |                       |
|-----------------------------------------------------------------|---------------------|---|-----------------------|
| 1. Rechnungsmäßiges Jahresergebnis (§ 83 Nr. 2 Buchstabe d LHO) |                     |   |                       |
| 1.1 Kassenmäßiges Jahresergebnis .....                          |                     |   | 1.203.437,29 €        |
| 1.2 Aus dem Vorjahr übertragen:                                 |                     |   |                       |
| 1.2.1 Einnahmereste                                             |                     |   |                       |
| unter Berücksichtigung im HHj. in Abgang gestellter Beträge     | -                   | € |                       |
| 1.2.2 Ausgabereste                                              |                     |   |                       |
| unter Berücksichtigung im HHj. in Abgang gestellter Beträge     | 995.911,83          | € |                       |
| 1.3 In das nächste Haushaltsjahr zu übertragen:                 |                     |   |                       |
| 1.3.1 Einnahmereste .....                                       | -                   | € |                       |
| 1.3.2 Ausgabereste .....                                        | 1.090.528,57        | € |                       |
| Differenz aus 1.2 und 1.3 .....                                 |                     |   | - 94.616,74 €         |
| 1.4 Rechnungsmäßiges Jahresergebnis .....                       |                     |   | <u>1.108.820,55 €</u> |
| 1.5 Kassenmäßige Ist-Einnahmen .....                            | 4.141.884,44        | € |                       |
| In das nächste Haushaltsjahr übertragene Einnahmereste ....     | -                   | € |                       |
| Rechnungsmäßige Ist-Einnahmen .....                             | 4.141.884,44        | € |                       |
| Gesamtsoll der Einnahmen.....                                   | 3.093.000,00        | € |                       |
| Saldierete Mehreinnahmen .....                                  |                     |   | 1.048.884,44 €        |
| 1.5.1 Die saldierten Mehreinnahmen setzen sich zusammen aus:    |                     |   |                       |
| Mehreinnahmen .....                                             | 1.129.473,93        | € |                       |
| ./. Mindereinnahmen .....                                       | - 80.589,49         | € |                       |
|                                                                 | <u>1.048.884,44</u> | € |                       |
| 1.6 Kassenmäßige Ist-Ausgaben                                   | 2.938.447,15        | € |                       |
| In das nächste Haushaltsjahr übertragene Ausgabereste           | <u>1.090.528,57</u> | € |                       |
| Rechnungsmäßige Ist-Ausgaben .....                              | 4.028.975,72        | € |                       |
| Gesamtsoll der Ausgaben .....                                   | <u>4.088.911,83</u> | € |                       |
| Saldierete Mehrausgaben .....                                   |                     |   | - 59.936,11 €         |
| 1.6.1 Die saldierten Mehrausgaben setzen sich zusammen aus:     |                     |   |                       |
| Mehrausgaben .....                                              | 226.154,95          | € |                       |
| ./. Minderausgaben .....                                        | - 286.091,06        | € |                       |
|                                                                 | <u>- 59.936,11</u>  | € |                       |
| Summe wie zu Ziffer 1.4 .....                                   |                     |   | <u>1.108.820,55 €</u> |
| 2. Rechnungsmäßiges Gesamtergebnis (§ 83 Nr. 2 Buchstabe e LHO) |                     |   |                       |
| 2.1 Kassenmäßiges Gesamtergebnis .....                          |                     |   | 1.203.437,29 €        |
| 2.2 In das folgende Haushaltsjahr zu übertragen:                |                     |   |                       |
| Einnahmereste .....                                             | -                   | € |                       |
| Ausgabereste .....                                              | - 1.090.528,57      | € |                       |
| Saldierete Reste.....                                           |                     |   | - 1.090.528,57 €      |
| 2.3 Rechnungsmäßiges Gesamtergebnis.....                        |                     |   | <u>112.908,72 €</u>   |
| Dieses Ergebnis ist gleich dem Saldo:                           |                     |   |                       |
| Rechnungsmäßiges Gesamt-Ist der Einnahmen .....                 | 4.141.884,44        | € |                       |
| Rechnungsmäßiges Gesamt-Ist der Ausgaben .....                  | - 4.028.975,72      | € |                       |
| Haushaltsmäßig noch nicht abgewickelte kassenmäßige             |                     |   |                       |
| Jahresergebnisse früherer Jahre .....                           |                     |   | - €                   |
| Summe wie zu Ziffer 2.3 .....                                   |                     |   | <u>112.908,72 €</u>   |

## III. Vermögensübersicht (§§ 73 und 86 LHO)

## 1. Rücklagen

## 1.1 Rücklage für Altersteilzeit

|                         |     |
|-------------------------|-----|
| Bestand 01.01.2009..... | - € |
| Zuführungen 2009.....   | - € |
| Entnahmen 2009.....     | - € |
| Bestand 31.12.2009..... | - € |

## 1.2 Rücklage für Ersatzbeschaffungen und Investitionen

|                         |     |
|-------------------------|-----|
| Bestand 01.01.2009..... | - € |
| Zuführungen 2009.....   | - € |
| Entnahmen 2009.....     | - € |
| Bestand 31.12.2009..... | - € |

## 1.3 Rücklage für Rundfunkinfrastrukturförderungsmaßnahmen

|                         |     |
|-------------------------|-----|
| Bestand 01.01.2009..... | - € |
| Zuführungen 2009.....   | - € |
| Entnahmen 2009.....     | - € |
| Bestand 31.12.2009..... | - € |

## 1.4 Pensionsrückstellungen

|                         |               |
|-------------------------|---------------|
| Bestand 01.01.2009..... | 479.694,00 €  |
| Zuführungen 2009.....   | - €           |
| Entnahmen 2009.....     | - 50.875,00 € |
| Bestand 31.12.2009..... | 428.819,00 €  |

## 1.5 Rücklage für Technik

|                         |              |
|-------------------------|--------------|
| Bestand 01.01.2009..... | 225.000,00 € |
| Zuführungen 2009.....   | - €          |
| Entnahmen 2009.....     | - €          |
| Bestand 31.12.2009..... | 225.000,00 € |

## 1.6 Rücklage für die Ausgaben bei einer Zusammenführung der beiden Dienststellen der MA HSH

|                         |              |
|-------------------------|--------------|
| Bestand 01.01.2009..... | 367.099,45 € |
| Zuführungen 2009.....   | 82.398,20 €  |
| Entnahmen 2009.....     | - €          |
| Bestand 31.12.2009..... | 449.497,65 € |

|           |                                                                           |               |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1.7       | Rücklage für eine Umbaumaßnahme                                           |               |
|           | Bestand 01.01.2009.....                                                   | 82.398,20 €   |
|           | Zuführungen 2009.....                                                     | - €           |
|           | Entnahmen 2009.....                                                       | - 82.398,20 € |
|           | Bestand 31.12.2009.....                                                   | - €           |
|           |                                                                           | <hr/> <hr/>   |
| 1.8       | Rücklage für die Gemeinschaftsaufgaben der KEK                            |               |
|           | Bestand 01.01.2009.....                                                   | - €           |
|           | Zuführungen 2009.....                                                     | - €           |
|           | Entnahmen 2009.....                                                       | - €           |
|           | Bestand 31.12.2009.....                                                   | - €           |
|           |                                                                           | <hr/> <hr/>   |
| 1.9       | Ausgleichsforderung von den Rundfunkanbietern gegen die MA HSH (HAM 2006) |               |
|           | Bestand 01.01.2009.....                                                   | - €           |
|           | Zuführungen 2009.....                                                     | - €           |
|           | Entnahmen 2009.....                                                       | - €           |
|           | Bestand 31.12.2009.....                                                   | - €           |
|           |                                                                           | <hr/> <hr/>   |
| 1.10      | Rücklage für den analog - digital Umstieg im Hörfunk                      |               |
|           | Bestand 01.01.2009.....                                                   | 58.404,63 €   |
|           | Zuführungen 2009.....                                                     | 41.595,37 €   |
|           | Entnahmen 2009.....                                                       | - €           |
|           | Bestand 31.12.2009.....                                                   | 100.000,00 €  |
|           |                                                                           | <hr/> <hr/>   |
| <b>2.</b> | <b>Unmittelbare Beteiligungen</b>                                         |               |
|           | Bestand 01.01.2009.....                                                   | 10.400,00 €   |
|           | Zuführungen 2009.....                                                     | - €           |
|           | Entnahmen 2009.....                                                       | - €           |
|           | Bestand 31.12.2009.....                                                   | 10.400,00 €   |
|           |                                                                           | <hr/> <hr/>   |

## 3. Entwicklung des Kassenbestandes

|             |                                               |                              |  |
|-------------|-----------------------------------------------|------------------------------|--|
| Girokonto:  | Bestand Commerzbank am 01.01.2009..... -      | 8.298,73 €                   |  |
|             | Bestand HSH Nordbank am 01.01.2009.....       | - €                          |  |
|             | Bestand Bargeld am 01.01.2009.....            | 876,79 €                     |  |
| Termingeld: | Bestand Commerzbank am 01.01.2009.....        | 1.028.447,40 €               |  |
|             | Gesamtbestand am 01.01.2009.....              | <u>1.021.025,46 €</u>        |  |
|             |                                               |                              |  |
|             | ./. Ausgaben 2009..... -                      | 2.938.447,15 €               |  |
|             | + Einnahmen 2009.....                         | <u>4.141.884,44 €</u>        |  |
|             | Zwischensumme.....                            | 2.224.462,75 €               |  |
|             | ./. Überschuss und Ausgabereste MA HSH..... - | 1.021.025,46 €               |  |
|             | Bestand 31.12.2009.....                       | <u><u>1.203.437,29 €</u></u> |  |
|             |                                               |                              |  |
|             | davon Girokonto Commerzbank                   | 1.102.842,87 €               |  |
|             | davon Girokonto HypoVerinsbank                | - €                          |  |
|             | davon SP                                      | - €                          |  |
|             | davon Verwahrkonten                           | - €                          |  |
|             | davon Bargeld                                 | 594,42 €                     |  |
|             | Termingeld                                    | 100.000,00 €                 |  |
|             |                                               | <u><u>1.203.437,29 €</u></u> |  |

## 4. Bewegliches Vermögen

Das bewegliche Vermögen (Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände) wird in Bestandsverzeichnissen nachgewiesen.

Norderstedt, den 21. April 2010

gez.  
Thomas Fuchs  
Direktor

**Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009  
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009  
der Eichdirektion Nord, Düppelstraße 63, 24105 Kiel**

**Bilanz zum 31. Dezember 2009**

**A k t i v a**

|                                                                                                                                                  | 31.12.2009    |               | 31.12.2008    |               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
|                                                                                                                                                  | EUR           | EUR           | EUR           | EUR           |
| <b>A. Ausstehende Einlagen</b>                                                                                                                   |               |               |               |               |
| Ausstehende Einlagen                                                                                                                             |               | 0,00          |               | 5.977,96      |
| <b>B. Anlagevermögen</b>                                                                                                                         |               |               |               |               |
| <b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>                                                                                                      |               |               |               |               |
| Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und<br>ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen<br>an solchen Rechten und Werten                          |               | 10.641,79     |               | 23.502,91     |
| <b>II. Sachanlagen</b>                                                                                                                           |               |               |               |               |
| 1. Technische Anlagen und Maschinen                                                                                                              | 1.319.506,07  |               | 1.411.869,24  |               |
| 2. Andere Anlagen, Betriebs- und<br>Geschäftsausstattung                                                                                         | 856.807,32    | 2.176.313,39  | 853.552,33    | 2.265.421,57  |
|                                                                                                                                                  |               | 2.186.955,18  |               | 2.288.924,48  |
| <b>C. Umlaufvermögen</b>                                                                                                                         |               |               |               |               |
| <b>I. Vorräte</b>                                                                                                                                |               |               |               |               |
| Waren                                                                                                                                            |               | 77.830,03     |               | 75.304,94     |
| <b>II. Forderungen und sonstige Vermögens-<br/>    gegenstände</b>                                                                               |               |               |               |               |
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen                                                                                                    | 366.998,36    |               | 490.422,35    |               |
| 2. Forderungen gegen Anstaltsträger<br>–davon mit einer Restlaufzeit von mehr als<br>einem Jahr EUR 11.988.177,00<br>(i. Vj. EUR 11.619.048,00)– | 12.720.075,88 |               | 12.268.430,26 |               |
| 3. Sonstige Vermögensgegenstände                                                                                                                 | 39.202,88     | 13.126.277,12 | 5.614,48      | 12.764.467,09 |
| <b>III. Wertpapiere</b>                                                                                                                          |               |               |               |               |
| Sonstige Wertpapiere                                                                                                                             |               | 2.179.950,63  |               | 1.595.795,16  |
| <b>IV. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>                                                                                       |               | 701.265,60    |               | 872.510,01    |
|                                                                                                                                                  |               | 16.085.323,38 |               | 15.308.077,20 |
| <b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>                                                                                                             |               | 163.998,43    |               | 160.144,23    |
|                                                                                                                                                  |               | 18.436.276,99 |               | 17.763.123,87 |

**Passiva**

|                                                                                          | 31.12.2009           | 31.12.2008           |
|------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|----------------------|
|                                                                                          | EUR                  | EUR                  |
| <b>A. Eigenkapital</b>                                                                   |                      |                      |
| <b>I. Gezeichnetes Kapital</b>                                                           | 2.610.000,00         | 2.610.000,00         |
| <b>II. Kapitalrücklage</b>                                                               | 791.375,87           | 791.375,87           |
| <b>III. Jahresüberschuss</b>                                                             | 0,00                 | 0,00                 |
|                                                                                          | <u>3.401.375,87</u>  | <u>3.401.375,87</u>  |
| <b>B. Rückstellungen</b>                                                                 |                      |                      |
| 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen                             | 12.125.823,00        | 11.639.776,00        |
| 2. Steuerrückstellung                                                                    | 23.400,00            | 0,00                 |
| 3. Sonstige Rückstellungen                                                               | 2.808.029,58         | 2.463.750,62         |
|                                                                                          | <u>14.957.252,58</u> | <u>14.103.526,62</u> |
| <b>C. Verbindlichkeiten</b>                                                              |                      |                      |
| 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen                                      | 66.238,62            | 241.641,22           |
| --davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 66.238,62 (i. Vj. EUR 241.641,22)-- |                      |                      |
| 2. Sonstige Verbindlichkeiten                                                            | 11.409,92            | 16.580,16            |
| --davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 11.409,92 (i. Vj. EUR 16.580,16)--  |                      |                      |
|                                                                                          | <u>77.648,54</u>     | <u>258.221,38</u>    |
|                                                                                          | <u>18.436.276,99</u> | <u>17.763.123,87</u> |

**Gewinn- und Verlustrechnung  
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009**

|                                                                                                                                                    | 2009          |               | 2008          |               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
|                                                                                                                                                    | EUR           | EUR           | EUR           | EUR           |
| 1. Erlöse aus Gebühren                                                                                                                             |               | 6.140.178,41  |               | 6.210.961,58  |
| 2. Sonstige betriebliche Erträge                                                                                                                   |               | 51.800,31     |               | 122.750,77    |
| 3. Materialaufwand                                                                                                                                 |               |               |               |               |
| Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren                                                                            |               | -58.736,79    |               | -92.075,29    |
| 4. Personalaufwand                                                                                                                                 |               |               |               |               |
| a) Löhne und Gehälter                                                                                                                              | -3.910.718,70 |               | -3.678.983,46 |               |
| b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung –davon für Altersversorgung EUR 278.463,31 (i. Vj. EUR 534.133,20)– | -777.837,53   | -4.688.556,23 | -1.082.918,87 | -4.761.902,33 |
| 5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen                                                        |               | -419.926,43   |               | -398.179,04   |
| 6. Sonstige betriebliche Aufwendungen                                                                                                              |               | -1.555.058,66 |               | -1.614.875,05 |
| 7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge                                                                                                            |               | 90.052,05     |               | 106.085,65    |
| 8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit                                                                                                    |               | -440.247,34   |               | -427.233,71   |
| 9. Sonstige Steuern                                                                                                                                |               | -11.852,00    |               | -12.457,21    |
| 10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag                                                                                                           |               | -23.400,00    |               | 0,00          |
| 11. Erträge aus Verlustübernahme                                                                                                                   |               | 475.499,34    |               | 439.690,92    |
| 12. Jahresüberschuss                                                                                                                               |               | 0,00          |               | 0,00          |



## Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 der Eichdirektion Nord, Kiel

### 1. Geschäftsverlauf

#### 1.1 Beschreibung des Geschäfts

Die Eichdirektion Nord (EDN) wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2004 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts von der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein gegründet. Die Eichverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist der Eichdirektion Nord auf Grundlage des 1. Änderungsstaatsvertrages EDN in der Fassung vom 24. September 2007 beigetreten. Der Sitz der Anstalt ist in Kiel. Träger der Eichdirektion Nord sind die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Schleswig-Holstein sowie das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Die Eichdirektion Nord hat in jedem beteiligten Bundesland mindestens eine Dienststelle. Der Dienststelle Kiel sind die Außenstellen Flensburg, Kiel und Lübeck sowie die Besuchsstelle in Eckernförde zugeordnet. Die Dienststelle Rostock verfügt über Außenstellen in Schwerin, Stralsund und Neubrandenburg. Die Freie und Hansestadt Hamburg verfügt über die Dienststelle Hamburg.

Der Eichdirektion Nord obliegen die nach dem Eichgesetz und nach dem Gesetz über Einheiten im Messwesen sowie der jeweils darauf gestützten Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung durchzuführenden Aufgaben des gesetzlichen Messwesens soweit sie der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, die zuständige oberste Landesbehörde der Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern durch Rechtsverordnung auf die Eichdirektion Nord übertragen haben. Insofern ist die Eichdirektion Nord als Behörde für die Durchführung hoheitlicher Eich- und Überwachungsaufgaben in Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern zuständig.

Zweck der Tätigkeit der Eichdirektion Nord gemäß Eichgesetz ist es, den Verbraucher beim Erwerb messbarer Güter und Dienstleistungen zu schützen und im Interesse eines lautereren Handelsverkehrs die Voraussetzungen für richtiges Messen im geschäftlichen Verkehr zu schaffen, die Messsicherheit im Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutz und in ähnlichen Bereichen des öffentlichen Interesses zu gewährleisten und das Vertrauen in amtliche Messungen zu stärken.

In Schleswig-Holstein ist die Eichdirektion Nord auch für den amtlichen Beschluss nach dem Beschussgesetz zuständig. Hier erfolgt die sicherheitstechnische Prüfung von Schusswaffen, Kanonen, Böllern und Munition für den nichtmilitärischen Bereich.

Neben den gesetzlichen Aufgaben führt die Eichdirektion Nord gemäß den im Staatsvertrag vorgesehenen Möglichkeiten privatwirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich von Konformitätsbewertungsverfahren und dem Verleih von technischen Geräten durch, sofern hierdurch die gesetzlichen Aufgaben nicht eingeschränkt oder behindert werden.

#### 1.2 Branche und Rahmenbedingungen

Das Arbeitsgebiet der Eichbehörden in Deutschland ist beschränkt auf das jeweilige Bundesland, für die Eichdirektion Nord auf die drei Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Ein Wettbewerb zwischen Eichbehörden ist aufgrund der

entsprechenden Hoheitsrechte der einzelnen Bundesländer nicht gegeben. Grundsätzlich gilt das Regionalprinzip.

Die Berechnung der Gebühren richtet sich nach der bundeseinheitlichen Eichkostenverordnung. Die Abrechnungen der Besuchsstelle erfolgen ebenfalls auf Basis einer Gebührenordnung.

#### 1.3 Umsatz-/Geschäftsfelder

Die Geschäftsfelder der Eichdirektion Nord gliedern sich in den Hauptbereich Durchführung der gesetzlichen Eich- und Besuchsaufgaben sowie zu einem kleinen Teil in Leistungen im Mess- und Prüfwesen außerhalb des gesetzlich geregelten Bereichs. Dies beinhaltet im Wesentlichen den Verleih von technischem Gerät und die Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren. Im operativen Bereich konnte ein Umsatz von 6.140 T€ erzielt werden, der damit in der gleichen Größenordnung wie im Vorjahr liegt.

Zur Durchführung der gesetzlichen Aufgaben gehören auch gebührenfreie Tätigkeiten wie die Marktüberwachung und Eichungen für Behörden. Im Jahr 2009 wurden über 1.800 Eichungen für Behörden bei einem Einnahmeausfall durch diese Tätigkeit von 197 T€ durchgeführt.

Insgesamt wurden von der Eichdirektion Nord 76.394 Eichungen und Prüfungen an Messgeräten durchgeführt. Dies ist eine Steigerung von 2,3 % im Vergleich zu 2008. Im Bereich der Fertigpackungskontrolle erfolgten 950 Stichprobenkontrollen an verschiedensten Produkten, wobei über 33.000 Einzelpackungen kontrolliert wurden.

Die Erlöse gliedern sich wie folgt auf:

|                     | Berichtsjahr<br>T€ | Vorjahr<br>T€ | Veränderung |
|---------------------|--------------------|---------------|-------------|
| Erträge Insgesamt   | 6.282              | 6.440         | -158        |
| davon:              |                    |               |             |
| operatives Geschäft | 6.140              | 6.211         | -71         |
| Sonstige Einnahmen  | 142                | 229           | -87         |

#### 1.4 Personalsituation

Am 31. Dezember 2009 betrug die Gesamtzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Eichdirektion Nord 99 Personen (einschl. zwei beurlaubte Beamtinnen und drei Beamte in der Freistellungsphase) zuzüglich der beiden Vorstände.

Im Jahr 2009 sind fünf Beschäftigte wegen Rentenbeginns bzw. Dienstunfähigkeit ausgeschieden.

### 2. Lage der Eichdirektion 2009

#### 2.1 Vermögenslage

Das Anlagevermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr um 102 T€ verringert. Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Die Abschreibungen des laufenden Geschäftsjahres ergeben sich aus dem Anlagenspiegel.

|                | Berichtsjahr<br>T€ | Vorjahr<br>T€ | Veränderung<br>T€ |
|----------------|--------------------|---------------|-------------------|
| Anlagevermögen | 2.187              | 2.289         | -102              |

Gegenüber dem Vorjahr erhöhten sich die Vorräte um 3 T€.

Die Warenbestände bestehen aus Briefmarken, Eichmarken sowie Beschussmaterial

|              | Berichtsjahr<br>T€ | Vorjahr<br>T€ | Veränderung<br>T€ |
|--------------|--------------------|---------------|-------------------|
| Warenbestand | 78                 | 75            | 3                 |

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände stellen sich wie folgt dar:

|                                            | Berichtsjahr<br>T€ | Vorjahr<br>T€ | Veränderung<br>T€ |
|--------------------------------------------|--------------------|---------------|-------------------|
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 367                | 490           | -123              |
| Sonstige Vermögensgegenstände              | 39                 | 6             | 33                |

Ein wesentlicher Bestandteil des Umlaufvermögens sind die Forderungen gegen die Anstaltsträger. Der Anteil dieser Position an der Bilanzsumme liegt bei rund 69 %.

|                              | Forderung im<br>Berichtsjahr<br>T€ | Davon mit<br>Restlaufzeit<br>> 1 Jahr<br>T€ |
|------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------------|
| Schleswig-Holstein           | 5.595                              | 5.201                                       |
| Freie und Hansestadt Hamburg | 4.245                              | 4.096                                       |
| Mecklenburg-Vorpommern       | 2.880                              | 2.691                                       |
|                              | 12.720                             | 11.988                                      |

Forderungen gegen das Land Schleswig-Holstein:

|                                                     | Berichtsjahr<br>T€ | Vorjahr<br>T€ | Veränderung<br>T€ |
|-----------------------------------------------------|--------------------|---------------|-------------------|
| Forderungen aus                                     |                    |               |                   |
| – Pensionsansprüchen                                | 4.812              | 4.547         | 265               |
| – Altersteilzeitansprüchen                          | 33                 | 50            | -17               |
| – Beihilfeansprüchen                                | 510                | 446           | 64                |
| – Verlustausgleich                                  | 240                | 62            | 178               |
| Summe Forderungen gegen das Land Schleswig-Holstein | 5.595              | 5.105         | 490               |

Bei den Forderungen aus Pensionsansprüchen resultiert der Anstieg gegenüber dem Vorjahr hauptsächlich aus dem Eintritt eines vorzeitigen Versorgungsfalles.

Die Forderung gegen das Land Schleswig-Holstein aus dem Verlustausgleich ergibt sich unter Berücksichtigung einer bereits erfolgten Abschlagszahlung in Höhe von T€ 33,3.

Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg:

|                                                          | Berichtsjahr<br>T€ | Vorjahr<br>T€ | Veränderung<br>T€ |
|----------------------------------------------------------|--------------------|---------------|-------------------|
| Forderungen aus                                          |                    |               |                   |
| – Pensionsansprüchen                                     | 3.880              | 3.906         | -26               |
| – Beihilfeansprüchen                                     | 354                | 342           | 12                |
| – Verlustausgleich                                       | 11                 | 32            | -21               |
| Summe Forderungen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg | 4.245              | 4.280         | -35               |

Die Forderung gegen die Freie und Hansestadt Hamburg aus dem Verlustausgleich ergibt sich unter Berücksichtigung einer bereits erfolgten Abschlagszahlung in Höhe von T€ 16,8.

Forderungen gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern

|                                                         | Berichtsjahr<br>T€ | Vorjahr<br>T€ | Veränderung<br>T€ |
|---------------------------------------------------------|--------------------|---------------|-------------------|
| Forderungen aus                                         |                    |               |                   |
| – Pensionsansprüchen                                    | 2.035              | 1.961         | 74                |
| – Altersteilzeitansprüchen                              | 349                | 264           | 85                |
| – Beihilfeansprüchen                                    | 307                | 296           | 11                |
| – Verlustausgleich                                      | 174                | 346           | -172              |
| – Sonstiges                                             | 15                 | 15            | 0                 |
| Summe Forderungen gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern | 2.880              | 2.882         | -2                |

Die liquiden Mittel bestehen aus der Rücklage für zukünftig zu zahlende Versorgungsleistungen in Höhe von 2.180 T€ sowie dem Kassenbestand und dem Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von insgesamt 701 T€.

|                    | Berichtsjahr<br>T€ | Vorjahr<br>T€ | Veränderung<br>T€ |
|--------------------|--------------------|---------------|-------------------|
| Stammkapital       | 2.610              | 2.610         | 0                 |
| Kapitalrücklage    | 791                | 791           | 0                 |
| Summe Eigenkapital | 3.401              | 3.401         | 0                 |

Vom Stammkapital in Höhe von 2.610 T€ entfallen 530 T€ auf die Freie und Hansestadt Hamburg, 1.250 T€ auf das Land Schleswig-Holstein und 830 T€ auf Mecklenburg-Vorpommern.

Von der Kapitalrücklage in Höhe von 791 T€ entfallen 268 T€ auf die Freie und Hansestadt Hamburg, 349 T€ auf das Land Schleswig-Holstein und 174 T€ auf das Land Mecklenburg-Vorpommern.

|                                                           | Berichtsjahr<br>T€ | Vorjahr<br>T€ | Veränderung<br>T€ |
|-----------------------------------------------------------|--------------------|---------------|-------------------|
| Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen | 12.126             | 11.640        | 486               |
| Ertragssteuerrückstellungen                               | 23                 | 0             | 23                |
| Sonstige Rückstellungen                                   | 2.808              | 2.464         | 344               |
| Summe Rückstellungen                                      | 14.957             | 14.104        | 853               |

Die Berechnung der Rückstellungen erfolgte anhand versicherungsmathematischer Gutachten für die Pensionen, die Altersteilzeit und die Beihilfen.

## 2.2 Finanz- und Liquiditätslage

Die finanziellen Verpflichtungen konnten ganzjährig in vollem Umfang erfüllt werden.

## 2.3 Ertragslage

|                      | Berichtsjahr<br>T€ | Vorjahr<br>T€ | Veränderung<br>T€ |
|----------------------|--------------------|---------------|-------------------|
| Betriebliche Erträge | 6.192              | 6.334         | -142              |
| Materialaufwand      | 59                 | 92            | -33               |
| Rohergebnis          | 6.133              | 6.242         | -109              |
| Personalaufwand      | 4.688              | 4.762         | -74               |
| Abschreibungen       | 420                | 398           | 22                |

|                                              |       |       |     |
|----------------------------------------------|-------|-------|-----|
| Sonstige betriebliche Aufwendungen           | 1.555 | 1.615 | -60 |
| Betriebsergebnis                             | -530  | -533  | 3   |
| Finanzergebnis                               | 90    | 106   | -16 |
| Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit | -440  | -427  | -13 |
| Steuern                                      | 35    | 13    | 22  |
| Erträge aus Verlustübernahme                 | 475   | 440   | 35  |
| Jahresüberschuss                             | 0     | 0     | 0   |

Die Ertragslage im operativen Bereich ist unter Berücksichtigung eines leichten Rückgangs der verfügbaren Arbeitszeit, begründet durch Personalabgänge, im Vergleich zum Vorjahr stabil. Die Materialkosten zeigen die geschäftsbedingt zyklischen Schwankungen, wobei 2008 beitragsbedingt höhere Kosten zu verzeichnen waren.

Da im Hinblick auf die Geldmarktlage und die Zinsentwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung der kommenden Anforderungen aus dem Bilanzmodernisierungsgesetz, der Zinsfuß für Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeit in den letzten Jahren kontinuierlich und konsequent angepasst wurde, war im Jahr 2009 keine weitere Anpassung notwendig, was sich in einem geringeren Rückstellungsbedarf und damit niedrigerem Personalaufwand niederschlägt.

Die geringeren sonstigen betrieblichen Aufwendungen spiegeln die ersten Effekte der durch Nutzung von Synergien einer Drei-Länder-Anstalt möglichen Schließung des Standortes Elmshorn wider. Hinzu kommt eine Entspannung bei den Kraftstoffpreisen, die bei der überwiegenden Außendiensttätigkeit in der Eichdirektion Nord ein Kostenfaktor sind.

Das Finanzergebnis spiegelt die Zinsentwicklung auf dem Finanzmarkt wider.

Insgesamt konnte trotz Wegfall von Einmaleffekten, weniger verfügbarer Arbeitszeit und ungünstiger Zinslage die notwendige Verlustübernahme auf ähnlichem Niveau wie im Vorjahr gehalten werden.

Die Verlustübernahme erfolgt anteilig durch die Anstaltsträger nach dem Grundsatz der verursachungsgerechten Zuordnung von Erträgen und Kosten auf Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung.

Die verursachungsgerechte Erfassung der Kosten und Leistungen für die jeweiligen Anstaltsträger ist durch das Organisations- und Buchhaltungssystem gewährleistet.

### 3. Risiken der künftigen Entwicklung

Die schon in den Vorjahren erwähnte, zum 31. Oktober 2006 in Kraft getretene europäische Messgeräte Richtlinie 2004/22/EG – MID (Measurement Instrument Directive) hat bislang keine entscheidenden Auswirkungen auf die Eichdirektion Nord gezeigt. Während der Anteil von Ersteichungen und Vorprüfungen konstant geblieben ist, haben Konformitätsbewertungsverfahren gemäß der Richtlinie zugenommen. Die Einrichtung einer notifizierten Benannten Stelle für Konformitätsbewertungsverfahren hat sich bewährt und wird sowohl von der regionalen Wirtschaft als auch überregional positiv angenommen.

Das gesetzliche Mess- und Eichwesen gewährleistet in Deutschland die Richtigkeit und Zuverlässigkeit von Messungen zum Schutz des Verbrauchers, einen fairen

und lauterer Wettbewerb sowie Vertrauen in Messungen im öffentlichen Interesse und für amtliche Zwecke. In Norddeutschland sichert die Eichdirektion Nord dieses hohe Schutzniveau verbunden mit Rechtssicherheit und Rechtsfrieden für alle Wirtschaftsakteure durch die Regelüberwachung im Rahmen der gebührenpflichtigen Nacheichung und durch stichprobenartige Überwachungsaktionen.

Eine geplante, zurzeit aber ausgesetzte Novellierung des Mess- und Eichgesetzes soll die Abschaffung der eichamtlichen Nacheichung zugunsten einer rein messtechnischen Prüfung von Messgeräten als privatwirtschaftlich zu erbringende Konformitätsbewertung zum Ziel haben.

Sofern dieses Vorhaben wieder aufgenommen und umgesetzt wird, was frühestens Ende 2011 zu erwarten ist, können der Eichdirektion Nord Einnahmeverluste in erheblichem Umfang entstehen, da die Komponente gebührenpflichtige Nacheichung wegfiel, die gebührenfreie Komponente der stichprobenartigen Überwachung, die in diesem Fall wohl vermehrt erfolgen soll, jedoch als gesetzliche Aufgabe bei den Ländern und damit bei der Eichdirektion Nord verbliebe.

### 4. Geplante und eingeleitete Maßnahmen

Schon im Jahr 2006 wurde die Eichdirektion Nord europäische „Benannte Stelle“ für Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Richtlinie MID. Der Wegfall von Ersteichungen, der über einen langen Übergangszeitraum erfolgt, wird durch die Durchführung von entsprechenden Konformitätsbewertungsverfahren im Rahmen der Benannten Stelle kompensiert.

Die weitere organisatorische Optimierung und Ausnutzung der Möglichkeiten einer über drei Ländergrenzen hinweg arbeitenden Eichdirektion Nord wird weiterhin systematisch mit dem Ziel der Effizienzverbesserung und Kompetenzsteigerung bei gleichzeitiger Kostensenkung verfolgt. Die schon eingeleitete Schwerpunktsetzung an spezialisierten Standorten wird fortgesetzt. Dies ermöglicht zusammen mit gezielten regionalen Strukturanalysen eine weitere Verringerung der Standorte mit entsprechender Reduzierung der Miet- und Infrastrukturkosten, ohne dass eichtechnische Aufgaben verringert und das Serviceangebot für Verbraucher, Industrie und Handel vermindert wird. Für das Jahr 2010 sind die Schließung von zwei Kleinststandorten geplant sowie an zwei Standorten der Umzug in kostengünstigere und für die Arbeit der eichtechnischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besser geeignete Liegenschaften vorgesehen.

Der Weg der Kostenreduktion bei allen Kostenpositionen wird auch weiterhin konsequent fortgeführt werden. Ziel aller Maßnahmen ist es, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte bei vollständiger Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben die Kompetenz zu steigern und die Wirtschaftlichkeit zu verbessern.

Für das Folgejahr entspricht die Ergebniserwartung für den operativen Bereich den Angaben im Wirtschaftsplan. Durch die ab 1. Januar 2010 anzuwendenden geänderten Bewertungsvorschriften des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes für langfristige Rückstellungen, die insbesondere die Personalverpflichtungen betreffen, können sich jedoch abweichend vom Wirtschaftsplan noch erhebliche Ergebnisauswirkungen ergeben. Die erforderlichen Rückstellungszuführungen und die daraus resultierenden Personalaufwendungen werden beeinflusst durch den bei der Bewertung

der Verpflichtungen anzuwendenden langfristigen Marktzins und durch die ebenfalls zu berücksichtigenden künftigen Gehaltssteigerungen. Die auf Grund der geänderten Bewertungsvorschriften erforderlichen Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen können über einen Zeitraum von 15 Jahren verteilt den Rückstellungen zugeführt werden.

Ebenso werden sich entsprechende Auswirkungen auf die Höhe der anteilig von den Trägerländern zu erstattenden Personalverpflichtungen ergeben, die von der

Eichdirektion Nord geltend zu machen sind und als Forderungen gegen die Länder ausgewiesen werden.

#### 5. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Ende des Geschäftsjahres eingetreten sind, waren nicht zu verzeichnen.

Kiel, den 26. März 2010

**Eichdirektion Nord**

Christian Thomsen

Dr. Herbert Weit

## Anhang zum 31. Dezember 2009 der Eichdirektion Nord, Kiel

### I.

#### Allgemeine Angaben

#### 1. Grundlagen der Rechnungslegung

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den maßgeblichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Die Eichdirektion Nord wurde durch das Gesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 11. Dezember 2003 sowie durch das Gesetz der Freie und Hansestadt Hamburg vom 20. Dezember 2003 zum Staatsvertrag zwischen der Freie und Hansestadt Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung der Eichdirektion Nord als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Kiel errichtet. Die Eichverwaltung Mecklenburg-Vorpommern ist der Eichdirektion Nord auf Grundlage des 1. Änderungsstaatsvertrages EDN in der Fassung vom 10. Dezember 2007 beigetreten.

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind entsprechend den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches gem. §§ 266, 275 HGB gegliedert. Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB erstellt.

Es wurden rechtsformspezifische Anpassungen vorgenommen.

Posten der Bilanz, die sowohl am Bilanzstichtag als auch am Bilanzstichtag des Vorjahres keinen Betrag aufweisen, sind nicht aufgeführt.

#### 2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und das **Sachanlagevermögen** sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Als Abschreibungsmethode wurde die lineare Absetzung für Abnutzung gewählt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter wurden im Jahr des Zugangs gem. § 6 Abs. 2 EStG in voller Höhe abgeschrieben, wenn der Wert für das einzelne Wirtschaftsgut 150 € nicht überstieg. Bei einem Wert zwischen 150 € und 1.000 € wurde ein Sammelposten gebildet, der im Wirtschaftsjahr der Bildung und den nachfolgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils einem Fünftel gewinnmindernd aufgelöst wird.

Die **Vorräte (Waren)** wurden mit den Anschaffungskosten bzw. unter Beachtung des Niederstwertprinzips mit dem niedrigeren, am Abschlussstichtag beizulegenden Wert angesetzt.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** wurden grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt. Bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurden Einzelwertberichtigungen für akute Ausfallrisiken gebildet.

Die Wertpapiere wurden mit ihrem Stichtagskurswert angesetzt, sofern dieser nicht über den Anschaffungskosten lag.

**Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks** sind zum Nennwert angesetzt.

Bei den **Eigenkapitalpositionen** ist das Stammkapital in Höhe von T€ 2.610 ausgewiesen (s. § 2 des Staatsvertrages). Davon haben die Freie und Hansestadt Hamburg durch Sacheinlage T€ 530, das Land Schleswig-Holstein T€ 1.250 und das Land Mecklenburg-Vorpommern T€ 830 geleistet. Die über diese Beiträge hinausgehenden Sach- und Kapitaleinlagen werden in der Kapitalrücklage ausgewiesen.

Die **Rückstellungen** beinhalten sämtliche, nach vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung erkennbaren Risiken.

Die **Pensionsrückstellungen** beruhen auf versicherungsmathematischen Berechnungen und werden auf der Basis eines Zinsfußes von 4,5 % p. a. bewertet. Den Rückstellungen liegen die Richttafeln 2005 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zu Grunde.

Die in den **sonstigen Rückstellungen** enthaltenen **Rückstellungen für Altersteilzeit und Beihilfverpflichtungen** wurden ebenfalls auf der Basis versicherungsmathematischer Berechnungen ermittelt und werden mit einem Zinsfuß von 4,5 % p. a. bewertet.

Die **Verbindlichkeiten** wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag passiviert.

### II.

#### Erläuterungen zur Bilanz

#### Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist dem Anlagenspiegel zu entnehmen. Die Abschreibungen des laufenden Geschäftsjahres ergeben sich aus dem Anlagenspiegel (§ 268 Abs. 2 Satz 3 HGB).

#### Vorräte

Der Warenbestand in Höhe von T€ 78 enthält Beschussmaterial, Eichmarken sowie Briefmarken.

**Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände stellen sich wie folgt dar:

|                                            | T€  | Davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr T€ |
|--------------------------------------------|-----|------------------------------------|
| Forderungen aus Lieferungen und Leistungen | 367 | 0                                  |
| Sonstige Vermögensgegenstände              | 39  | 0                                  |

**Forderungen gegen die Anstaltsträger**

Die Forderungen gegen die Anstaltsträger gliedern sich wie folgt:

|                        | T€     | Davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr T€ |
|------------------------|--------|------------------------------------|
| Schleswig-Holstein     | 5.595  | 5.201                              |
| Hamburg                | 4.245  | 4.096                              |
| Mecklenburg-Vorpommern | 2.880  | 2.691                              |
|                        | 12.720 | 11.988                             |

**Wertpapiere**

|                                                                                     | T€    |
|-------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| a) 5,125 % Schleswig-Holstein Schatzanw. 98/13 WKN 170925, nominal EUR 1.527.520,44 | 1.627 |
| b) 5,125 % Schleswig-Holstein Schatzanw. 05/13 WKN 179060, nominal EUR 531.000,00   | 493   |
| c) Zinsansprüche per 31.12.2009                                                     | 60    |
| Insgesamt                                                                           | 2.180 |

**Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten**

Die liquiden Mittel bestanden zum 31.12.2009 aus:

|                               | T€  |
|-------------------------------|-----|
| Kassenbeständen               | 3   |
| Guthaben bei Kreditinstituten | 698 |
| Insgesamt                     | 701 |

Guthaben bei Kreditinstituten bestanden zum Stichtag bei der HSH Nordbank und bei der Postbank.

**Rechnungsabgrenzungsposten**

Es wurden T€ 164 zum Stichtag abgegrenzt. In diesem Posten sind die Beamtenbesoldung der Beamtinnen und Beamten der Eichdirektion Nord in Höhe von T€ 157 für den Monat Januar 2010 enthalten.

**Eigenkapital**

Ausgewiesen ist das Stammkapital laut § 2 Abs.1 des Staatsvertrages. Es besteht aus Sacheinlagen in Höhe von T€ 2.610.

Die Kapitalrücklage beträgt T€ 791.

**Rückstellungen**

Im Geschäftsjahr 2009 wurden Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen in Höhe von T€ 12.126 passiviert.

Als Risikovorsorge wurden für nicht-hoheitliche Tätigkeiten Ertragsteuerrückstellungen in Höhe von T€ 23 passiviert.

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

|                                                  | T€    |
|--------------------------------------------------|-------|
| Urlaubsrückstellungen Eichdirektion Nord         | 151   |
| Rückstellungen für geleistete Mehrarbeit         | 22    |
| Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen | 937   |
| Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten | 54    |
| Rückstellungen für Beihilfe                      | 1.425 |
| Sonstiges                                        | 219   |
|                                                  | 2.808 |

**Verbindlichkeiten**

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gliedern sich wie folgt:

|                                                  | T€ | Davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr T€ |
|--------------------------------------------------|----|------------------------------------|
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 66 | 0                                  |
| Sonstige Verbindlichkeiten                       | 11 | 0                                  |

Für die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen die üblichen Eigentumsvorbehalte. Im Übrigen sind die Verbindlichkeiten unbesichert.

**Haftungsverhältnisse**

Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB bestehen nicht.

**Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Zum Bilanzstichtag bestanden die folgenden finanziellen Verpflichtungen:

- Unbefristeter Mietvertrag für die Liegenschaft in Hamburg (rd. 170.000 €/Jahr).
- Mietverträge für die Liegenschaften in Kiel (rd. 84.000 €/Jahr), Lübeck (rd. 63.000 €/Jahr), befristet bis 31.12.2010
- Unbefristeter Mietvertrag für die Liegenschaft in Flensburg (rd. 23.000 €/Jahr)
- Bewirtschaftungsverträge für die Liegenschaften Kiel (rd. 55.000 €/Jahr), Lübeck (rd. 25.000 €/Jahr), befristet bis 31.12.2010, und Flensburg (rd. 7.100 €/Jahr),
- Mietverpflichtungen für die Liegenschaften in Schwerin (rd. 40.000 €/Jahr), Rostock (rd. 65.000 €/Jahr), Stralsund (rd. 11.500 €/Jahr), befristet bis 30.06.2010.
- Unbefristeter Mietvertrag für die Liegenschaft in Neubrandenburg (rd. 17.000 €/Jahr).
- Verpflichtungen aus der Bewirtschaftung der Liegenschaften in Schwerin, Rostock, Stralsund und Neubrandenburg (rd. 38.750 €/Jahr).

**III.****Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Erlöse aus Gebühren gliedern sich wie folgt auf:

|                                               | 2009 T€ | 2008 T€ |
|-----------------------------------------------|---------|---------|
| Erlöse aus Gebühren                           | 5.598   | 5.797   |
| Erlöse aus umsatzsteuerpflichtigen Leistungen | 406     | 372     |
| Einnahmen aus Ordnungswidrigkeiten            | 136     | 42      |
|                                               | 6.140   | 6.211   |

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge in Höhe von T€ 29 enthalten. Davon resultieren T€ 18 aus Erstattungen für Personal sowie T€ 4 aus der Erstattung von Bewirtschaftungskosten.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von T€ 48 enthalten. Davon resultieren T€ 18 aus Verlusten aus dem Abgang von Anlagevermögen, T€ 11 aus Nachzahlungen für Bewirtschaftungskosten, T€ 9 für Forderungsverluste aus dem Vorjahr sowie T€ 6 aus Aufwendungen für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2008.

#### IV

#### Sonstige Angaben

##### 1. Personalstand

Im Geschäftsjahr 2009 waren durchschnittlich 44 Beamtinnen und Beamte, sowie 55 Beschäftigte tätig. Der Vorstand wird zurzeit aus zwei Beschäftigten (Entgeltgruppe 15 bzw. 14 TV-L) gebildet.

Die Berechnung erfolgte methodisch nach § 267 Abs. 5 HGB.

Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB wird in Anspruch genommen.

##### 2. Verwaltungsrat

Hassan Bashayan  
(Vorsitzender bis 31. Dezember 2009)  
Referatsleiter im Ministerium für Wissenschaft,  
Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein

Andrea Scunio  
(Stellvertretende Vorsitzende bis 31. Dezember 2009)  
Referentin in der Behörde für Wirtschaft  
und Arbeit Hamburg

Dorothea Werk-Dorenkamp  
(Vorsitzende ab 01.01.2010)  
Referatsleiterin in der Behörde für Wirtschaft  
und Arbeit Hamburg

Maximilian Wauschkuhn  
Referatsleiter im Finanzministerium  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Oliver Kühl  
Beschäftigter im Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein

Roland Roock  
(stellvertretender Vorsitzender ab 01.01.2010)  
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus  
Mecklenburg-Vorpommern

Detlef Anders  
Eichdirektion Nord (bis 28. Februar 2009)  
(Personalvertreter)

Manfred Duwe  
Eichdirektion Nord (ab 1. März 2009)  
(Personalvertreter)

##### 3. Abschlussprüferhonorar

Das vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2009 berechnete Gesamthonorar beträgt T€ 27. Das Honorar wurde ausschließlich für Abschlussprüfungsleistungen erhoben.

##### 4. Vorstand

Während des Geschäftsjahres 2009 lag die Führung der Geschäfte bei:

Herrn Dr. Herbert Weit  
(technischer Vorstand; Sprecher des Vorstands)

Herrn Christian Thomsen  
(kaufmännischer Vorstand)

Kiel, 26. März 2010

**Eichdirektion Nord**

Christian Thomsen

Dr. Herbert Weit

## Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Eichdirektion Nord, Kiel, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Staatsvertrags liegen in der Verantwortung des Vorstands der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Eichdirektion Nord sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kon-

trollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Staatsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Eichdirektion Nord. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Eichdirektion Nord und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Hamburg, den 7. Mai 2010

**KPMG AG**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Buske  
Wirtschaftsprüfer

Herre  
Wirtschaftsprüfer

## Eichdirektion Nord

## Jahresabschluss 2009, Tätigkeitsbericht des Verwaltungsrates

1. Der Verwaltungsrat der Eichdirektion Nord besteht aus sieben Mitgliedern, wovon zwei Mitglieder von der Freien und Hansestadt Hamburg, zwei Mitglieder vom Land Schleswig-Holstein und zwei Mitglieder vom Land Mecklenburg-Vorpommern berufen werden. Ein Mitglied des Verwaltungsrats vertritt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Eichdirektion Nord.
2. Er hat zur Wahrnehmung seiner ihm nach dem Staatsvertrag über die Errichtung der Eichdirektion Nord sowie der Satzung der Eichdirektion Nord obliegenden Aufgaben im Geschäftsjahr 2009 drei Sitzungen abgehalten.
3. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat fortlaufend über wichtige Entscheidungen und Vorgänge des Geschäftsbetriebes sowie über grundsätzliche Fragen der Unternehmensentwicklung und der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Eichdirektion Nord unterrichtet. Mit den ihm vorgelegten Quartalsberichten hat der Verwaltungsrat sich umfassend auseinandergesetzt.
4. Der Verwaltungsrat hat sich mit dem von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss sowie dem Lagebericht befasst und dem Vorstand Entlastung erteilt. Er hat sich die Prüfungsergebnisse am 1. Juli 2010 von den

Abschlussprüfern ausführlich erläutern lassen und zur Kenntnis genommen, dass sich keine besonderen Beanstandungen ergeben hätten und der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt worden sei. Darüber hinaus hat er davon Kenntnis genommen, dass der Wirtschaftsprüfer bestätigt habe, dass er im Rahmen seiner Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die dazu vom Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein erlassenen Grundsätze beachtet habe und dass sich keine Besonderheiten ergeben hätten, die nach seiner Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung gewesen seien. Weiterhin hat er zur Kenntnis genommen, dass die Angemessenheit der Verteilung der Erträge und Kosten auf die Kostenstellen und Kostenträger unter Beachtung des Grundsatzes der verursachungsgerechten Zuordnung sowie des Gebotes der Effizienz und der Sparsamkeit des Rechnungswesens erfolgt ist.

Kiel, 1. Juli 2010

gez. Werk-Dorenkamp  
Verwaltungsratsvorsitzende

992

## Gerichtliche Mitteilungen

## Konkursverfahren

65 c N 212/98. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **M.V.T.O., Mediconsult GmbH & Co.KG**, Seehafenstraße 20, 21079 Hamburg, persönlich haftender Gesellschafter: Verwaltungsgesellschaft M.V.T.O. Mediconsult mbH, Geschäftsführer: Peter und Uwe Nehrmann, wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt. Schlusstermin mit folgender Tagesordnung: 1. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, 2. Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters, 3. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, 4. Beschlussfassung über die nicht verwertbaren Vermögensgegenstände, 5. Anhörung der Gläubigerversammlung über den Antrag des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens gemäß § 204 KO wird bestimmt auf **Donnerstag, den 21. Oktober 2010, 10.30 Uhr**, vor dem Insolvenzgericht Hamburg, Sievingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg, Saal B 405.

Dem Konkursverwalter wird aufgegeben, die nach § 151 KO erforderliche Veröffentlichung zu veranlassen und die Belege darüber rechtzeitig einzureichen.

Die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters für seine Geschäftsführung werden wie folgt festgesetzt:

|                                    |                       |
|------------------------------------|-----------------------|
| Vergütung:                         | 10 261,15 Euro        |
| zuzüglich Umsatzsteuer (11,215 %): | 1 150,78 Euro         |
| Bruttovergütung:                   | <u>11 411,93 Euro</u> |

Der bereits entnommene Vorschuss von 4 640,- Euro ist anzurechnen.

Hinsichtlich der Berechnung der Umsatzsteuer wird auf den Beschluss des BGH vom 20. November 2003 (IX ZB 469/02) verwiesen. Zur Begründung wird auf den Antrag des Konkursverwalters vom 12. Mai 2010 Bezug genommen.

Hamburg, den 20. September 2010

Das Amtsgericht, Abt. 65  
993

## Konkursverfahren

65 b N 431/97. In dem Konkursverfahren über das Nachlass-Vermögen der **Frau Ilse Wichmann** (verstorben am 14. Mai 1997), zuletzt wohnhaft: Maybachstraße 25, 22175 Hamburg, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf **Donnerstag, den 4. November 2010, 10.25 Uhr**, Saal B 405, 4. Etage, Anbau, vor

dem Insolvenzgericht Hamburg, Sievingplatz 1, Ziviljustizgebäude, 20355 Hamburg, bestimmt.

Hamburg, den 20. September 2010

Das Amtsgericht, Abt. 65  
994

## Konkursverfahren

65 a N 128/97. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Daub Backofenbau GmbH**, Randstraße 1, 22525 Hamburg, Geschäftsführer: Franz Daub, wird nach Abhaltung des Schlusstermins durch Beschluss vom 12. Juli 2010 aufgehoben.

Hamburg, den 24. September 2010

Das Amtsgericht, Abt. 65  
995

## Zwangsversteigerung

71 e K 37/10. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Kieler Straße 345, 345 a-g belegene, im Grundbuch von Stellingen Blatt 7756 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 184/10 000 Miteigentumsanteilen an dem 7695 m<sup>2</sup> großen Flurstück 1980, verbunden mit dem Sonder Eigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Nummer 21, durch das Gericht versteigert werden.

3-Zimmer-Wohnung (Flur, Küche, Bad, Balkon) mit etwa 76,39 m<sup>2</sup> Wohnfläche im II. Obergeschoss links des Hauses Kieler Straße 345 a, Baujahr etwa 1959, zur Zeit der Begutachtung selbstgenutzt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 107 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 30. November 2010, 9.30 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg, Caffamacherreihe 20, II. Stock, Saal 224.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 225, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 19. Mai 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 1. Oktober 2010

**Das Amtsgericht, Abt. 71**  
996

### Zwangsversteigerung

802 K 63/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das bis zum 31. Januar 2011 im Grundbuch von Bramfeld Blatt 3744 eingetragene Erbbaurecht an dem in Hamburg, Mirabellenweg 3 belegenen, im Grundbuch von Bramfeld Blatt 3743 eingetragenen 853 m<sup>2</sup> großen Grundstück (Flurstück 3708), durch das Gericht versteigert werden.

Im Wege des Erbbaurechts wurde auf dem Grundstück ein eingeschossiges Siedlungshaus mit Anbau und zwei Wohnungen errichtet. Das Dachge-

schoss ist vermutlich zu Wohnzwecken ausgebaut. Das Ursprungsbaujahr ist 1955, An- und Umbauten erfolgten in den Jahren 1963, 1975, 1978 und 1989. Die Wohnfläche der Hauptwohnung beträgt etwa 106 m<sup>2</sup>, die der Einliegerwohnung etwa 79 m<sup>2</sup>. Dem Gutachter wurde eine Innenbesichtigung nicht ermöglicht. Das Objekt ist eigengenutzt. Ferner ist ein separates Garagengebäude vorhanden, das jedoch vermutlich als Büro genutzt wird.

Zur Zuschlagserteilung und späteren Beleihung des Erbbaurechts ist die Zustimmung der Grundstückseigentümerin erforderlich. Grundstückseigentümerin ist die Freie und Hansestadt Hamburg.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 195 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 7. Dezember 2010, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 1. Oktober 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Erbbaurechts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

997

802 K 52/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Hamburg, Olendeelskoppel 27 b belegene, im Grundbuch von Lemsahl-Mellingstedt Blatt 4036 eingetragene Wohnungseigentum, bestehend aus 53/100 Miteigentumsanteilen an dem 1264 m<sup>2</sup> großen

Flurstück 3645, verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen der Wohnung Nummer 2, durch das Gericht versteigert werden.

Das Wohnungseigentumsrecht besteht an einem zweigeschossigen, vollunterkellerten Einfamilienwohnhaus mit flachem Zelt Dach, Baujahr etwa 2006. Die Wohnfläche von etwa 167 m<sup>2</sup> verteilt sich auf 5 1/2 Zimmer, Ankleidezimmer, Nebenraum, Küche, Vollbad, Duschbad, Gäste-WC, Diele, Abstellraum und Flur sowie anteilig Terrasse. Mittlere bis gehobene Ausstattung mit geringem Instandsetzungsbedarf. Laut Gutachten wird das Objekt vom Wohnungsberechtigten genutzt.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 463 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Mittwoch, den 8. Dezember 2010, 10.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Spohrstraße 6, 22083 Hamburg, Saal E.005.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 2.044, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, eingesehen werden. Infos auch im Internet: [www.zvg.com](http://www.zvg.com)

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 24. September 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Wohnungseigentums oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 1. Oktober 2010

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Barmbek**

Abteilung 802

998

### Zwangsversteigerung

616 K 17/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 21075 Hamburg, Ehestorfer Weg 166 belegene, im Grundbuch von Eißendorf Blatt 3008 eingetragene 902 m<sup>2</sup> große Grundstück (Flurstück 747), durch das Gericht versteigert werden.

Es handelt sich um ein eingeschossiges Einfamilienhaus (Baujahr 1913) mit einer Wohnfläche von etwa 141 m<sup>2</sup> bestehend aus 6 Zimmern, Küche, Vollbad, Duschbad, Balkon. Die Warmwasserversorgung erfolgt über Ölzentralheizung. Zur Zeit der Besichtigung waren Teile der Räumlichkeiten nicht zugänglich und untervermietet.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 157 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 18. Januar 2011, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 04, Bleicherweg 1, Untergeschoss.

Das über den Verkehrswert erstellte Gutachten kann werktäglich, außer mittwochs, von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf der Geschäftsstelle (Zimmer 5 im Dienstgebäude Buxtehuder Straße 11, Zugang über den Parkplatz, Gebäude hinten auf dem Grundstück) eingesehen oder im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com), [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) und [www.zvhh.de](http://www.zvhh.de) abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 23. Februar 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger/Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung

oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 1. Oktober 2010

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616 999

### Zwangsversteigerung

616 K 15/09. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in 21109 Hamburg, Moorwerder Süderdeich 29 belegene, im Grundbuch von Moorwerder Blatt 153 eingetragene 1012 m<sup>2</sup> große Grundstück (Flurstück 998), durch das Gericht versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem eigengenutzten eingeschossigen Einfamilienhaus (Baujahr 2001) und einer Doppelgarage. Das Haus besteht aus einem Kellergeschoss (1 Kellerflur, Hauswirtschaftsraum, Abstellraum, Hobbyraum, Heizungsraum, Tankraum), Erdgeschoss (1 Diele, Gäste-WC mit Dusche, Küche, Wohnzimmer, Dachterrasse auf dem Dach der Garage), Dachgeschoss (Flur, 2 Schlafzimmer, 1 begehbare Schrank, 1 Badezimmer) und Spitzboden (Abstellraum) mit einer Wohnfläche von etwa 132,05 m<sup>2</sup>. Die Warmwasserversorgung erfolgt über die Zentralölheizung.

Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG 252 000,- Euro.

Der Versteigerungstermin wird bestimmt auf **Dienstag, den 25. Januar 2011, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 04, Bleicherweg 1, Untergeschoss.

Das über den Verkehrswert erstellte Gutachten kann werktäglich, außer mittwochs, von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr auf der Geschäftsstelle (Zimmer 5 im Dienstgebäude Buxtehuder Straße 11, Zugang über den Parkplatz, Gebäude hinten auf dem Grundstück) eingesehen oder im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com), [www.versteigerungspool.de](http://www.versteigerungspool.de) und [www.zvhh.de](http://www.zvhh.de) abgerufen werden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 9. Februar 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger/Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 1. Oktober 2010

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Harburg**

Abteilung 616 1000

### Ausschließungsbeschluss

313 II 3/09. Auf Antrag des Herrn Karsten Pak-Kam Lam, Hammerichstraße 2, 22605 Hamburg, Verfahrensbevollmächtigter: Notar Dr. Arnim Karthaus, Palmaille 106, 22767 Hamburg, Geschäftszeichen StA:2009:01360, UR-Nummer: 1055/09, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Altona, Abteilung 313, durch den Rechtspfleger Scheiba:

Die Grundschuldbriefe Gruppe 4 Nummer 026072 und 031988 über die im Wohnungsgrundbuch von Altona-Südwest Blatt 3615 in Abteilung III unter Nummer 4 und Nummer 5 für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gGmbH in Ludwigsborg eingetragenen Grundschulden über 5400,- DM und 1100,- DM werden für kraftlos erklärt.

Hamburg, den 20. August 2010

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Altona**

Abteilung 313 1001

## Sonstige Mitteilungen

### Auftragsbekanntmachung

#### ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

##### I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n)

Offizielle Bezeichnung:  
Freie und Hansestadt Hamburg,  
Behörde für Wissenschaft und Forschung,  
vertreten durch Sprinkenhof AG

Postanschrift:  
Steinstraße 7, 20095 Hamburg, Deutschland

Kontaktstelle(n):  
Sprinkenhof AG – Geschäftsbereich ISZ  
Zu Händen von Herrn T. Kröger  
Telefon: +49 (0)40 / 3 39 54 - 0  
Telefax: +49 (0)40 / 3 39 54 - 279  
E-Mail: [Thorsten.Kroeger@sprinkenhof.de](mailto:Thorsten.Kroeger@sprinkenhof.de)

- Internet-Adresse: –  
 Weitere Auskünfte erteilen:  
 die oben genannten Kontaktstellen  
 Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende  
 Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den  
 wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches  
 Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:  
 die oben genannten Kontaktstellen  
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:  
 die oben genannten Kontaktstellen
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers  
 und Haupttätigkeit(en)**  
 Agentur/Behörde auf zentraler oder bundes-  
 staatlicher Ebene  
 Bildung  
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auf-  
 trag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

## ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftrag-  
 geber:  
 Fassadenarbeiten – Blendschutzanlagen für Neu-  
 bau und Grundinstandsetzung bzw. Umbau eines  
 denkmalwürdigen Kasernengebäudes.
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lie-  
 ferung bzw. Dienstleistung:  
 (c) Bauleistung  
 Ausführung  
 Hauptausführungsort: Hamburg-Harburg  
 NUTS-Code: DE 600
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung  
 Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaf-  
 fungsvorhabens:  
 Sanierung und Grundinstandsetzung eines denk-  
 malwürdigen Kasernengebäudes von 1896 für  
 Zwecke der TU Hamburg-Harburg unter Hinzu-  
 führung von Neubauten in 2 Bauabschnitten;  
 einer davon im Rahmen des Konjunkturpro-  
 gramms 2.  
 Gesamt – BGF etwa 10.000 m<sup>2</sup>, davon etwa  
 2700 m<sup>2</sup> Anteil Neubau.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge  
 (CPV):  
 Hauptgegenstand: 45300000
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkom-  
 men (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein  
 Wenn ja, sollten die Angebote wie folgt einge-  
 reicht werden: für ein oder mehrere Lose
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:  
 1. Bauausführung etwa 650 m<sup>2</sup>  
 2. Bauausführung etwa 1100 m<sup>2</sup>

Blendschutzanlagen – innen als Rollokonstruk-  
 tion

II.2.2) Optionen: –

II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende  
 der Auftragsausführung**

Beginn: 28. März 2011,  
 Ende: 1. Juli 2011

## ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFT- LICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFOR- MATIONEN

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 %  
 der Auftragssumme.

Bürgschaft für Mängelansprüche in Höhe von  
 5 % der Abrechnungssumme.

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedin-  
 gungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vor-  
 schriften:

Zahlungsbedingungen entsprechend § 16 VOB/B

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der  
 Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmäch-  
 tigttem Vertreter

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auf-  
 tragsausführung: Nein

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers  
 sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in  
 einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind,  
 um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Nachweise gemäß § 8 Nr. 3 Absatz 1 a–g VOB/A:  
 Die Eignungsnachweise zur Fachkunde, Lei-  
 stungsfähigkeit und Zuverlässigkeit können ein-  
 zeln vorgelegt oder mittels Präqualifizierung  
 durch eine zugelassene Stelle nachgewiesen wer-  
 den.

Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozial-  
 kasse, gültige Freistellungsbescheinigung nach  
 § 48 b EStG und Bescheinigung der Berufsgenos-  
 senschaft dürfen nicht älter als 12 Monate sein;  
 Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik  
 Deutschland haben, müssen entsprechende  
 Bescheinigungen der für sie zuständigen Instan-  
 zen vorlegen. Entsprechende Unterlagen sind  
 ggf. auch von Nachunternehmern erforderlich.

Fremdsprachige Bescheinigungen bedürfen einer  
 Übersetzung in die deutsche Sprache.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähig-  
 keit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind,  
 um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
 entsprechend 2.1

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind,  
 um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
 entsprechend 2.1

1804

Freitag, den 1. Oktober 2010

Amtl. Anz. Nr. 77

- III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen: –

**ABSCHNITT IV: VERFAHREN**

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien:  
Niedrigster Preis
- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsinformationen**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: –
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/ Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung  
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 27. Oktober 2010, 11.00 Uhr  
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja  
Preis: 30,00 Euro  
Zahlungsbedingungen und -weise:  
Per Überweisung; der Versand erfolgt erst, wenn die Überweisung verbucht ist. Die Kosten werden nicht erstattet.  
Empfänger:  
Sprinkenhof AG, Kennwort TUHH H6,  
Konto-Nr. 143 941 000, BLZ 210 500 00,  
HSH Nordbank.
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:  
10. November 2010, 12.30 Uhr
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots:  
3 Monate
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:  
10. November 2010, 12.30 Uhr  
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja  
Bieter und ihre Bevollmächtigten

**ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

- VI.1) **Dauerauftrag:** Nein
- VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein
- VI.3) **Sonstige Informationen:**  
Die Möglichkeit der Einsichtnahme der Unterlagen besteht vom 30. Juli 2010 bis zum 4. November 2010 (montags bis freitags, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Ort s. I.1).  
Der Versand der Verdingungs-, Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen erfolgt in digitaler Form auf CD gegen eine Gebühr von 30,- Euro.  
Auf Anforderung erfolgt der Versand des Leistungsverzeichnisses in Papierform gegen eine Gebühr von 60,- Euro per Überweisung; der Versand erfolgt erst, wenn die Überweisung verbucht ist. Die Kosten werden nicht erstattet. Empfänger: Sprinkenhof AG, Kennwort: TUHH H6, Konto-Nr. 143 941 000, BLZ 210 500 00, HSH Nordbank.
- VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren  
Offizielle Bezeichnung:  
Vergabekammer bei der  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
Postanschrift:  
Düsternstraße 10, 20354 Hamburg, Deutschland
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder gegebenenfalls Abschnitt VI.4.3)  
Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: –
- VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**  
16. September 2010  
Hamburg, den 20. September 2010  
**Sprinkenhof AG**

1002